

Die „Reges für die Königliche Haderslebische Schule“ von 1655.

Von L. D. Achelis.

Als Christian IV. am 28. Februar 1648 starb, war es mit dem Wohlstand, in dem Hadersleben sich bei seinem Regierungsantritt 1593 befunden hatte, vorbei. Sein junger Sohn Friedrich III., der nun den Thron seiner Väter bestieg, fand in Kirche und Schule seines Geburtsortes viel zu wünschen übrig und setzte am 30. August 1649 eine „die Haderslebische Kirchen, Schulen, Hospital und Communität betreffende Commission“ ein. Sie bestand aus zwei Männern, die beide für Kirche und Schule starkes Interesse hatten, aus dem Amtmann Kai von Ahlesfeld¹⁾ und dem Generalsuperintendenten Stephan Klotz²⁾. Sie haben sich vom „13. bis auf den 19. des Monats November zu Hadersleben beysammen gethan“³⁾ und am zweiten Weihnachtstag einen ausführlichen Bericht an den König geschickt. Es heißt darin:

„3. Das Schulwesen in der Stadt Hadersleben betreffend, hat der Rector eine Zeitlang zwey Kirchen Vff dem Lande nebenst dem Rectorat verwaltet, nunmehr aber sich erklärt, daß er auff Ostern des nechst künfftigen 1650sten Jahres abtreten wolle, kan also durch Ersetzung eines qualificirten subjecti, welches wir schon vociret vnd zur Hand gebracht, der Schulen geholffen werden, wie den zu besseren der Schuldiener Vnterhalt vnd Erstattung ihres verringerten Salarii der vor dem von E. Konigl. Mayt. von

¹⁾ J. Jürgensen West, De kgl. Amtmænd i Hertugdømmet Slesvig 1660/1864 (1921), S. 12; L. Bobé, Slægten Ahlesfelds Historie III, S. 29/30.

²⁾ Jensen-Michelsen, S. H. R. G. IV, 15 ff.

³⁾ Acta A. XVII Nr. 791 Staatsarchiv Kiel (26. XII. 1649). Im folgenden bezeichnet Rigsarkiv stets das Kopenhagener, Staatsarchiv das Kieler, Stadtarchiv, Schularchiv, Propstei-, Kirchenarchiv die Haderslebener Archive.

den Kirchen Zehenden gewilligter Schilling auß der Probstey Hadersleben dieses Jahr schon erfolget, Da die Schuldiener künfftig ihrer Besoldung verhoffentlich wider erlangen, und zum bessern Fleiß in ihrem Ampt forthin angehalten werden können, welchen der SchulCollegen Fleiß desto mehr zu wecken gewisse Leges künfftig fürgeschrieben vnd Sie All darauf beeidiget, Auch die Nachleßigen vnd Bnsleißigen mit decurtation ihrer Besoldung, oder Auff Ander Weise bestraffet werden müssen, So haben danebenst Bürgemeister vnd Rath zur reparation des versfallenen Rectorat Hauses Auff unser Anhalten Mittel künfftig vorzuschlagen sich erbothen, welche, wo nicht Anderswo doch endlich Auß den Restanten der Communität Gelder nach E. Königl. Maytt gnädigsten Behebung möchten zu nehmen sein.“

Rektor der Schule war damals noch Jens Iversen Raben⁴⁾, ein Sohn des Kantors Iver Raben. Seit 1630 hat er die Schule geleitet. Seine Vorgänger waren angesehene Gelehrte gewesen, mancher von ihnen ist vom Haderslebener Rectorat zu höheren Stellungen berufen worden⁵⁾. Seit der Explosion auf der Hansburg 1644 war er nicht mehr zweiter Hofprediger⁶⁾. Seit demselben Jahre war er und seine fünf Kollegen in arge Bedrängnis gekommen, so daß er neben dem Rectorat zwei Kirchen auf dem Lande verwaltete⁷⁾, um sich und die Seinen vor der bittersten Not zu schützen. Es waren nämlich von einem Kapital von 4500 Mark Lübsch aus dem Schulvermögen⁸⁾, die seit 1605 an eine

⁴⁾ Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins VIII (1921), S. 3, Nr. 46; Personalhistorisk Tidsskrift 1921, S. 125; Zeitschrift für Schlesw.-Holst. Geschichte 54 (1925), S. 385, A. 1.

⁵⁾ So wurde Laurids Willadsen (Rektor 1570/73) 1573 Rektor der Metropolitanschule in Kopenhagen (S. J. Rørdam, Københavns Universitets Historie II, S. 714/5), Martin Pleß (Rektor 1584/93) erster Pastor am Schleswiger Dom (Personalh. Tidsskr. 1921, S. 124), Johannes Neocorus (Rektor 1593/94) Superintendent in Schwerin, Bernhard Meyer (Rektor 1601/08) Pastor an St Petri in Kopenhagen, Bernhard Wesenberg (Rektor 1608/14) Professor in Hamburg.

⁶⁾ Nach Rhodés Angabe, S. 206 (und danach Jensen, Archiv I (1833), S. 274 u. öfter) verschwand mit Jessenius Corvinus 1640 Schloß und Schloßpredigt, danach steht die Angabe in allen neuen Darstellungen; natürlich war Raben Schloßprediger, solange es eine Schloßkapelle gab. „Der ich deß Allerjählichsten Königes Christiani Quarti Schloß-Prediger zu Haderleben 16 Jahre lang . . . gewesen“, sagt er in einem Brief an den König, Staatsarchiv Acta A. XVII, 834.

⁷⁾ Wohl sicher die heutigen Gemeinden Woltrup und Bierning; vgl. Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Gesch. 54 (1925), S. 385, A. 1.

⁸⁾ Das Schulvermögen bestand aus zwei Schenkungen von Herzog Hans 1567: 6000 Mark, 1571 3000 Mark. Die Urkunden sind zuletzt publiziert von R. A. Schröder, Quellen und Forschungen V (1917), S. 217 bis 225.

adlige Dame in Schonen, Tizel Tott⁹⁾, ausgeliehen worden¹⁰⁾, seit 1644 die Zinsen ausgeblieben. Tizel Tott war 1622 gestorben, ihr einziger Bruder Tage Andersen Tott ging 1644 Konkurs. Schonen war gerade von dem Erbfeind, den Schweden, besetzt. Es war also vorläufig nichts zu unternehmen, endlich 1646 reichten die Konservatoren¹¹⁾ der Schule eine Klage an König Christian IV. ein, daß „der Collegen äußerste Armuth und der Knaben Untergang und Verderben möge verhütet werden“¹²⁾. Der König hatte darauf „in erwegung, daß viel besser sey die Collegen bey zu behalten, alß viele Stipendiaten und Knaben zu alimentiren die in mangel derselben wenig nützen, geschweigen etwas lernen und proficiren können, gnädigst geruhet und concediret . . ., die Gelder so jährlich dreyen Stipendiaten werden gereicht, benebenst den Tischgelbern auf 6 Knaben zur Helffte ihnen zu assigniren und zuzueignen“¹³⁾. Es wurde also ein Teil des alten von Herzog Hans begründeten Stipendiums¹⁴⁾, das schon lange Schülern zugute kam¹⁵⁾, und der Communität, wie sie König Friedrich II. errichtet hatte¹⁶⁾, bestimmt, um den Rötten der Lehrer abzuhelpfen. Diese Verordnung ist auch in der Folgezeit in Kraft geblieben¹⁷⁾, da alle Bemühungen, das verlorene Kapital wieder zu erhalten, vergeblich blieben¹⁸⁾. Friedrich III., der mit Recht der zweite Stifter der Schule genannt wird¹⁹⁾, sorgte für die Bewahrung der Gelehrtenschule seines Geburtsortes durch eine Reihe von Veranstaltungen: 1. Am 30. Mai 1649 wurde bestimmt, daß von jeder „Draghe Rogken, so da 20 Garben ist, und hiebeuohr der Kirchen

⁹⁾ Vgl. Zeitschrift f. Schlesw.-holst. Gesch. 54 (1925), S. 382—383.

¹⁰⁾ Die dänische Obligation auf Pergament im Schularchiv; vgl. Zeitschrift f. Schlesw.-holst. Gesch. 54 (1925), S. 382, A. 3.

¹¹⁾ Conservatoren waren in Hadersleben Amtmann, Propst und ältester Bürgermeister nach der Bestimmung Friedrich II. 27. V. 1584 (Quellen und Forschungen V, S. 228), in Schleswig Amtmann, Propst und Superintendent (vgl. Sach, Stadt Schleswig, S. 213).

¹²⁾ Thrige, Progr. Had. 1863, S. 15.

¹³⁾ Reskript 18. III. 1647. Riemanns Miscellanen I, S. 174/6. Thrige, S. 16.

¹⁴⁾ Zeitschr. 54 (1925), S. 397, A. 2. „Fürstengulden“; das Stipendium bekam Georg Stur „aus dem Fürstenthum Schleswig gebürtig“; vgl. Luthers Brief an Christian III. vom 26. Nov. 1545 (V, 769 de Wette).

¹⁵⁾ Vgl. z. B. Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Gesch. 54 (1925), S. 384, A. 4.

¹⁶⁾ 27. V. 1584, zuletzt gedruckt Quellen und Forschungen V (1917), S. 226—229; vgl. Zeitschrift 54 (1925), S. 372—398.

¹⁷⁾ Vgl. z. B. v. Brinkens Bericht über seine Einnahmen 10. IV. 1796, bei Zerneck, Progr. Had. 1898, S. 16 und Eckermann 4. III. 1807 bei Zerneck, S. 7, A. 1.

¹⁸⁾ Thrige, Progr. Had. 1863, S. 17—29; Zeitschrift 54 (1925), S. 385—386.

¹⁹⁾ v. Brinken bei Riemann, Miscellan. I, S. 1887; Thrige, S. 29.

nur 10 β Lübsch gegeben, hinkünftig 11 β Lübsch, die 10 der Kirchen, den übrigen β zum Behueff der Schulen zahlen, Item von einer ieden Draghe Garsten, so für diesem 8 β geben, hinführo 9 undt von einer Draghe Habern, so für diesem für 4 β angeschlagen, hiernacher 5 β erfolgen und allzeit der ersteigerter β der Schuelen und deren Collegen zugekehret . . . sein soll“²⁰), 2. am gleichen Tage wurden die Strafgeder für ungesetzliches Baumfällen „den armen Schuel Collegen daselbst zue Hadersleben“ beigelegt²¹); es wurde dann 3. am 24. Juli 1652 die unter 1. angeführten „Travegeder“²²) von einem Schilling auf $1\frac{1}{2}$ Schilling für jede Trave erhöht²³), und endlich noch 4. die Hälfte der Zinsen des Walterschen Legats der Schule verliehen²⁴).

Doch nicht nur den finanziellen Nöten galt die Sorge des Königs. Er war gelehrt wie kein König vor oder nach ihm auf dem dänischen Thron²⁵). Selbst Kenner mehrerer Wissenschaften konnte jeder Gelehrte in ihm einen Wohltäter finden. So hatte jetzt in Hadersleben die Kommission, nachdem für die Erhaltung der Schule gesorgt war, auf eine Reorganisation zu denken. Dazu war zweierlei nötig: Für den Augenblick ein neuer Rektor, da damals ein Rektor in viel höherem Grade wie heutzutage, im Guten wie im Bösen der Schule die Richtung gab, und für die Zukunft Gesetze, die Lehrern und Schülern Rechte und Pflichten festsetzten.

Es traf sich da glücklich, daß Rektor Raben, der stark den Fünfzigern zweilte²⁶), selbst den Wunsch hatte, eine Landpfarre zu übernehmen²⁷). Die Kommissare hatten schon ein „qualificirtes subject . . . vociret und zur Hand gebracht“. Es war Nicolaus

²⁰) Thrige, S. 29—32; Rhode, S. 123/4; Prov. Ber. 1795 I, S. 234/5 (dänisch), Niemanns Misc. I, S. 177/9 (deutsch). Der Amtmann Kay von Ahlesfeld perfertigte daher eine „Formula Juramenti praestandi ab iis, qui fraudulentur dant decimas“, natürlich in dänischer Sprache, Refsr. 30. VII. 1652 (Kopie im Schularchiv).

²¹) Thrige, S. 32—33.

²²) Vgl. Pauls deutsches Wörterbuch f. v. Schöck.

²³) Thrige, S. 33; Rhode, S. 125; Prov. Ber. 1795 I, S. 235/6. Eine gleichzeitige Abschrift findet sich im Konsistorialarchiv vol. V, S. 11. Die Summe der Travegeder betrug anfangs 678 \mathbb{H} 12 β . 1761 wurden sie dauernd auf 773 \mathbb{H} festgesetzt, 421 \mathbb{H} von den Propsteikirchen, 352 \mathbb{H} aus Törninglehn.

²⁴) Thrige, S. 35; Verfügung vom 31. I. 1655.

²⁵) Vgl. Holm, Danmark-Norges indre Historie under Genevælden 1660/1720 I (1885), S. 409/13.

²⁶) Immatr. Rostock 1623.

²⁷) Raben ist der erste Rektor in Hadersleben, der diesen Weg gegangen ist, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist es die namenslose Regel.

Gutbier²⁸⁾, der Sproß einer alten Gelehrtenfamilie²⁹⁾. Die Erwartungen, welche die Kommission auf ihn setzte, hat er erfüllt. „Han var en stor Theologus og en lærd Philologus“, rühmt Rhode³⁰⁾ von ihm, und Lautrup³¹⁾ schreibt: „Dieser als Philolog berühmte Mann gab sich alle Mühe, die Schule in Hadersleben in guten Ruf zu bringen, und war höchst beliebt.“

Sodann schlugen die Kommissare vor, daß „der Schul-Collegen Fleiß desto mehr zu wecken gewisse Leges künfftig fürgeschrieben vnd Sie All darauf beeidiget, Auch die Nachlässigen vnd Unfleißigen mit decurtation ihrer Besoldung oder Auff Ander Weise bestraffet werden müssen.“ Von diesen Leges wird im Folgenden die Rede sein.

Endlich enthält das Schreiben der Kommission einen Vorschlag zur „reparation des verfallenen Rectorat Hauses“. 1627 war auch das Rectorat abgebrannt³²⁾. Herzog Hans hatte schon 1567 „zu des Rectoris notturft die alte Lectur zwischen der Apotheken und Georg Schniders haus belegen, sampt dem zubehörigen gehoffte so weit und breit derselbe bezirckt und begriffen mit Irer alten freiheit Erblich und zu ewigen Zeiten verordent geschendkt und gegeben“³³⁾. Die erforderliche Reparatur ist 1650 ausgeführt³⁴⁾.

²⁸⁾ Nach gewöhnlicher Annahme ist Gutbier bereits 1640 Rektor geworden, die Angabe stammt von Rhode. Daß Raben noch 1647 Rektor war, lehrt das Schreiben an den König. 1650 ist das Rectorat repariert worden (Rhode, S. 125), es ist geschehen, wie Gutbier 23. IV. 1656 schrieb, „bey anthretung meines Schulamtes“ (Acta A. XVII, 834 Staatsarchiv), also ist Corvinus 1650 fortgegangen und Gutbier angetreten.

²⁹⁾ Sein Vater Nicolaus war Pastor an St. Martini in Großgotttern unweit Mülverstedt 1610—1625, dann in Mülverstedt 1625 bis zu seinem Tode Februar 1629; seine Frau, Mutter des Haderslebener Rectors, war eine Tochter des Rectors in Mühlhausen i. Thür. Johann Becherer. (Diese Notizen verdanke ich dem Marburger Staatsarchivar Dr. E. Gutbier). Im November 1637 ist er in Rostock als „Nicolaus Gutbier Mülverstetensis Thüringus“ immatrikuliert.

³⁰⁾ S. 244.

³¹⁾ Chronik, S. 70.

³²⁾ In einem Besuch von N. Gutbier 23. IV. 1656 (Staatsarchiv, Acta A. XVII, 834) heißt es: „hiesiger Königl. Schulen Rectorat-Haus, nachdem es in jenem brandtschaden neben anderen mit eingewäschert worden, damals zum theil wieder aufgebauet, wie es in jüngster Kriges Unruhe abermahls vermüßtet . . .“

³³⁾ Aus der Schulfundation, Quellen und Forschungen V (1917), S. 222; die „alte Lectur“ findet man noch auf dem Plan in Pontoppidans danske Atlas VII (1781), S. 123 gegenüber der Kirche neben der Apotheke „No. 8: Rectoratet“. Brinken nennt Prov. Ver. 1792 I, S. 83 die Reformwohnung ein Gebäude, das „aus den Mönchszeiten herstammt.“ 1790 wurde ein neues Rectorat in der Rorderstraße eingerichtet.

³⁴⁾ In der oben angeführten Urkunde 23. IV. 1656 heißt es weiter: „avß E. Königl: M: allergnädigstem befehl unt Verordnung bey anthre-

Auf den Bericht an den König vom 26. Dezember 1649 ist am 15. März 1650 die Antwort erfolgt. Der König schreibt darin an den „Land-Rath und Amtmann zu Hadersleben Kay von Alefeld, wie auch den Generalsuperintendenten D. Steph. Klotz“:

„Daß ihr ferner

3. in des bald abtretenden Rectoris zu Hadersleben Stelle ein anderes qualificirtes subjectum wiederum vociret und zur Hand gebracht, item der zukünftigen beßerer Unterhaltung der Schuldiener von den Kirchen-Zehenden eingewilligter Schilling schon dieses Jahr richtig erfolget und Ihr vermeinet, daß besagte Collegen dadurch zu richtiger Besoldung können gehoffen werden, hören wir allerseits gnädigst gerne, dann wir sonsten nur eine zeithero mit vielfältigen querulen, da es daran ermangelst, dieses letzten halber angeloffen werden. Ihr könnet aber unterdeßen eurem Vorschlag nach hergegen mit den gewißen Legibus, wornach die Collegen sich zu richten, verfahren, und im übrigen erwarten, was wegen reparation des Rectorat Hauses senatus, weil sie sich dazu anerbotten, für Mittel wird fürschiagen, können selbige nicht zureichen, wollen wir uns über voriges weiter auf eure gehorsamste notification wegen der Communitæt restanten, ob etwas davon zu employiren oder nicht, alsdann gnädigst erklären.“

Die Schulgesetze sind in mehreren Fassungen erhalten. Zunächst eine Handschrift des Propsten Bonaventura Rehesfeld³⁵⁾, 6 Blatt 21 × 32 cm, Blatt 1 r v und 6 v frei³⁶⁾; sodann eine Abschrift von Claus Möllers Hand, mit geringfügigen Abweichungen. In der Ausgabe werden diese Handschriften nach den Schreibern mit r und m bezeichnet.

Dies sind die von den Konservatoren entworfenen Leges.

Sodann gibt es eine kürzere Fassung, über die folgender Brief Friedrichs III. an den Amtmann Aufklärung gibt³⁷⁾:

„Friedrich der dritte etc.

Ehnmwester Rath, lieber getreuer. Was uns jüngsthin we-

tung meines Schulamtes zwar repariret worden . . .“; vgl. Rhode, S. 125, und Haderslevhus Regnskab 1650/51 (im Reichsarchiv) Nr. 147.

³⁵⁾ Vgl. Zwegius, det Sjellandske Clerisje (1754), S. 618/22; Rhode, S. 181/88; Thomas Matthiesen in dieser Zeitschrift Bd. 7 (1925), S. 464—468.

³⁶⁾ Fol. 6 v steht: Leges / Nr. 21 / Ao 1655 d. 10 Maji / von Friedr. d. 3ten.

³⁷⁾ Schon z. T. herausg. von A. Zerneck, Progr. Had. 1898, S. 4, A. 1, aber mit falscher Datierung und Lesefehlern.

gen Einziehung oder reduction der Schul Collegen³⁸⁾, dann der legum scholasticarum und der Stipendiaten allerunterthänigst vorgebracht worden, solches haben wir reiflich erwogen und ist darauf unser allergnädigster Befehl: Weil berührte unsere Schule zu Hadersleben nicht in dem Stande, wie sie für Jahren gewesen, noch die Frequenz der Scholaren so starck, die reductio der Schul Collegen bis zu unserer anderweitigen Verordnung vorgenommen werden könne. Die leges der Schulen haben wir in etwas contrahiren und was nothwendig zur Schulen gehöret, ausziehen laßen, welche denn also zur observantz zu bringen, zumahl die übrigen aus der Schul-Collegen ihrer Bestallung und Eid zu nehmen, theils auch mehr zur Kirchen und Regiment als der Schul-Ordnung gehörig. — Wegen der Stipendiaten wollen wir an unsern Superintendenten zu Ripen ein monitorium ergehen laßen, auf der ersten Kirchen-Rechnung die Stipendiaten Gelder in duplo zu erlegen, damit den Stipendiariis geholffen werden möge. — — Flenßburg den 10. Maii 1655.“³⁹⁾

Diese verkürzte Fassung ist erhalten in einer sehr späten Abschrift Arnold Christian v. Neuhoeffels Haderslebiensia I, S. 287/96 und in den „Verfügungen und Nachrichten die Stadt Hadersleben betreffend“, Bd. I (1819), S. 135/40⁴⁰⁾. Sie wird im Folgenden als n bezeichnet. Daß ihre Vorlage die verkürzten leges scholasticae Friedrichs III. enthielt und aus ihr die Leges „zu derer Observantz vnd festen Haltung . . . die Collegen der Haderslebischen Schulen einen Revers zu geben“ geschlossen sind, lehrt die *Varia lectio*. Diese Gesetze tragen die Ueberschrift: „Leges / Scholae Hatterslebianaee / So Jhro Königl. Mayest. zu Dännemarch / Norwegen 2c. 2c. / Ao. 1655, den 10 Maii / gegeben und zur observantz / zu bringen allergnädigst / anbefohlen.“ Diese verkürzten Gesetze enthalten aus der ursprünglichen Fassung:

Schulleges, Praecept: 1, 3, 7, 8—11, 12, 13, 16, 17, 18, 19,
 Rector 1, 2, 3, 5, 6,
 Collegae 1, 2, 3, 4, 5,
 Knaben 1—2, 3—4, 6, 10—11, 14, 15,
 Ferien 2, 3 und 6, 7—8.

Aus dieser verkürzten Fassung, die nur in der späten Ab-

³⁸⁾ Vorgeschlagen war von St. Kloß 26. V. 1654 an Bon. Rehesfeld, daß „die ganze Schule mit drey Collegen besetzt werden könne . . .“

³⁹⁾ In der Abschrift von D. Moller steht dahinter: „Das Original ist in der Amtslade“.

⁴⁰⁾ Stadtarchiv, Codex 36 und Cod. 27. Letztere Handschrift hat Regensburg gekannt, vgl. Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Geschichte 54 (1925), S. 388, A. 2.

schriftlich erhalten hat, sind die Reverso geschöpft, die 1655 und 1662 angefertigt und von den Lehrern unterschrieben sind.

Der ältere Revers, ein Folioblatt in der Größe der Rehefeldschen Leges, und von des Propsten Hand, trägt die Ueberschrift:

„Leges zu derer oblervantz und festen Haltung auf / Dero zu Dennemarck Norweg. Königl. Mt. allergnädigsten / Befehl Conrector, vnd übrige Collegen der Haderschlebi- / schen Schulen einen Revers zu geben.“

Die Unterschriften lauten:

„Solcheß nachzuleben gelobe ich
Henricus Christianus Schriverius ⁴¹⁾
Conrector Scholæ Hatterfl.
Eralmus Vrfinus Cantor Vnd
Collega Scholæ Hatterfleb. ⁴²⁾
Nicolaus Petraeus Scholæ H. Collega ⁴³⁾
Thomas Barve Scholæ H. Collega ⁴⁴⁾
Hieronymus Dosfer Conrect.“

Die Unterschriften sind 1655 geschrieben, später haben Barve und Dosfer ihre Namen hinzugefügt. Der Revers enthält die Abschnitte, welche sich auf die Collegen beziehen, also:

Praecept. 1, 3, 7, 8—11, 12, 13, 16, 17, 18—19,
Collegae 1, 2, 3, 4, 5.

Der jüngere Revers — 2 Blatt in Folio ⁴⁵⁾ — trägt die Ueberschrift: „Leges Zu dero observantz und fester Haltung auf dero zu Dennem. Norwegen Königl. Mt. Allergnädigsten befehl, der Rector (und Collegen) der Haderschlebischen Schuelen einen Revers zu geben.“

⁴¹⁾ Schriver, Conrector, nicht Bruder des Rendsburger Christian Schriver, wie Jensen (Kirchl. Statistik, S. 204) behauptet. Pastor Jörgen Anderfen hat mir eine Memoria der Catharina, Witwe des Rectors Jens Raben — s. S. 7, Anm. 6 — aus seinem Besitz mitgeteilt. Danach ist sie Tochter des Bürgers und Hindrich Fredrichsen und der Catharina Hindrichs in Hadersleben, geb. 14. Juni 1600 und in erster Ehe verheiratet mit Chresten Peterfen, „wohlbestalltem Dingschreiber der Haderschlebs Harde.“ Ein Sohn dieser Ehe, „Hindrich Schriver, vormahl Conrector der hiesigen Schuel, hernacher erwählter und bestallter Pastor in Bier, ist 1659 in dem großen Sterben allhie zu Hatterschlebe gestorben.“ (Der Rector Raben war also Stiefvater des Conrectors Schriver.) Er war geboren 14. VI. 1620 (also am 20. Geburtstag der Mutter!), Conrector 1650—1659, gestorben 7. VIII. 1659 in Hadersleben als (vertriebener) Pastor von Bier.

⁴²⁾ = Asmus Björnfen, Cantor 1630—1658, * Had., † 30. VI. 1658.

⁴³⁾ = Niels Peterfen Wulf, Lokat 1599—1659, * Bestoft ?, † 1659.

⁴⁴⁾ Quintus 1656—1659, Quartus 1659—1677, * Had., begr. 24. VII. 1677.

⁴⁵⁾ Fol 2r ist leer, 2v trägt außer neuen neuen Zusätzen die Worte „LEGES Der Konigl. Haderschleb. Schuelen zc.“

Die Unterschriften lauten:

„Richard von der Hart R. ⁴⁶⁾
 Hieronym(us) Doffor. Conr. ⁴⁷⁾
 Thomas Barve Coll.“ ⁴⁸⁾

Dieser zweite Revers, der also vom Jahre 1662 stammt, enthält die Abschnitte

Praecept. 1, 3, 7, 8—11, 12, 13, 16, 17, 18—19,
 Rector 1, 2, 3, 5, 6.

Zur besseren Uebersicht diene folgende Tabelle der Ueberslieferung der Leges scholae:

Einleitung r m	Rectoris (II)	12. r m
I. Schul-leges	1. r m n 1 p 10	13. r m
	2. r m n 2 p 11	14. r m n 5
Praeceptorum (I)	3. r m n 3 p 12	15. r m n 6
1. r m . . n o p 1	4. r m	Ferien (V)
2. r m	5. r m n 4 p 13	1. r m
3. r m . . n o p 2	6. r m n 5 p 14	2. r m n 7
4. r m	Collegen (III)	3. r m n 8
5. r m	1. r m n o 10	4. r m
6. r m	2. r m n o 11	5. r m
7. r m . . n o p 3	3. r m n o 12	6. r m
8. r m	4. r m n o 13	7. r m } n 9
9. r m	5. r m n o 14	8. r m
10. r. m. } n o p 4	Knaben (IV)	9. r m
11. r. m. }	1. r m } n 1	Communität (VI)
12. r m . . n o p 5	2. r m }	1. r m
13. r m . . n o p 6	3. r m n 2	2. r m
14. r m	4. r m	3. r m
15. r m	5. r m	4. r m
16. r m . . n o p 7	6. r m n 3	5. r m
17. r m . . n o p 8	7. r m	6. r m
18. r m } n o p 9	8. r m	7. r m
19. r m }	9. r m	8. r m
20. r m	10. r m } n 4	9. r m
21. r m	11. r m }	10. r m
22. r m		11.

⁴⁶⁾ Die Urkunde liegt, wie m. E. die Fehler bei den Namen schon beweisen, nicht im Original, sondern in gleichzeitiger Abschrift vor.

⁴⁷⁾ Conrector (und Cantor) 1661—1680, vgl. Achelis, Nordalbingen II, S. 136, A. 50. Ergänzend teile ich mit, daß er aus Erfurt stammt, vgl. Matrikel Rostock Mai 1646; der in Erfurt 17. III. 1631 immatrikulierte Hieronymus Doffor wird sein Vater sein, da sein Sohn (Joh. I, S. 39, Nr. 222) denselben Vornamen führt.

⁴⁸⁾ f. S. 13, Anm. 44.

Die folgende Ausgabe der LEGES für die Königl. Haderslebische Schule⁴⁰⁾ gibt zunächst den Text nach Bonaventura Rehefelds Handschrift (=r), sodann, wo dieser vorhanden, rechts davon den Auszug, der in v. Neuhoeffels Haderslebensia (n) bewahrt ist; in den kritischen Apparat sind die Abweichungen von r, die D. Möllers Abschrift (=m) aufweist, und die Varianten in den beiden Reversen von 1655 (=o) und 1662 (=p) verwiesen.

LEGES

Für die Königl. Haderslebische Schule.

Kritischer Apparat.

Gleich wie kein Regiment ohne heilsame Gesetze bestehen mag: also kan nicht gezeugnet werden, daß auch das Schulwesen, so es anders bestehen, vnd seinen Zweck erlangen soll, guter Verordnungen vnd Gesetzen von nöten* habe, dadurch Praeceptores vnd Schüler in den Schranken ihres Amtes* behalten, vnd darinnen zur Gottseligkeit, Geschicklichkeit* vnd Erbaren Wandel möglichstes Fleißes angedrieben werden mögen.

(Dieser Abschnitt fehlt in n o p)

Wiewohl nun die Gesunde* Bernunft einem iedweden Gesetzes genung* seyn** solte, ihn zur Gottseligkeit* Erbarkeit vnd Amtsgebüß anzuhalten, so ist doch solch angeschaffenes liecht* in dem Menschen sehr verdunkelt, die Kräfte der Seelen auch dermaßen geschwächet, daß er seine Amtsgebüßliche Pflicht, zu verrichten sehr laß und träge erfunden wird, dannhero er durch Gesetze solcher immer erinnert, vnd darzu angehalten werden muß.

* nöthen m

* Amtes m

* Geschicklichkeit m

* gesunde m

* gnug m ** seyn m

* Gottseligkeit m

* Licht m

Vergleichen nun für die Schule zu Hadersleben zu machen befielet* die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majestet Friedrich

* befielet m

⁴⁰⁾ Ein Stück aus den Schulgesetzen findet sich auch in den Cod. MS. SH. 527 B der Kieler Universitätsbibliothek, der aus dem Nachlaß von A. L. J. Michelsen stammt.

Proverb.
22 v. 19

der andere christmildesten Andenkens in dero Haderslebischen Communitet Fundation, vnd sindt izziger Schulen Gelegenheit, vnd erheischender Nothdurft nach, folgende* von den Conservatori-

bus* gemacht* worden.

* biß auf dero zu Dännemarc Norwegen Königl. May. allergnädigste information m
* der Schulen aufgesetzt m

I. Schuel leges

Vom Ambt der Praeceptorum
ingesamt.*

* insgemein n

1.

1.

Es sollen die Schuel collegen furnemlich auf Gottes Ehre, der Kirche vnd des gemeinen wesens Erbauung sehen, vnd da hin sollen vor allen Dingen ihre labores gerichtet seyn.

Es sollen die Schul-Collegen auf Gottes Ehre, der Kirche und des gemeinen Wesens Erbauung, fleißige Information der Jugend und gute Disciplin ihre labores dirigiren und richten. n o p

2.*

* 2. (fehlt o n p)

Weil sie bey der Jugendt den Grund der Gottseligkeit legen mußen, sollen sie das Juramentum Religionis auf Augustanam Confessionem, Ejusdem Apologiam, Articulos Schmalkaldicos, Utrumque Catechismum Lutheri, vnd Formulam Concordiæ; item: juramentum fidelitatis in officio, vnd obedientiæ leisten.

3.

2.

Sollen neben den Schülern die ersten in der Kirchen seyn, vnd vor geendeter* Gottesdienst nicht wieder hinnauß gehen.

Es gebühret dem Cantori vnd Infimo nebenst den Knaben zuerst in der Kirchen zu sein. n o p
* geendetem m

4.*

* 4. (fehlt n o p)

Sollen dem Cantorj in Musi- ciren behülflich seyn.

5.*

Die nicht auf der Orgel musizieren, sollen im Chor sich befinden, die Knaben desto besser in der stille zu halten.

6.*

Sollen nach gehaltenem Gottesdienst Sonntags und Mittwochs* stracks mit den Knaben in die Schule gehen, vnd alda* ein iedweder in seiner Classe die Predigt examiniren, nach dem eines ieden Knaben alter und captus mit sich bringet; von den größern die Disposition der Predigt, von den jüngern aber einen locum communem oder Biblischen Spruch darauß fodern.*

7.

Sollen niemals mit den Knaben dänisch reden, weil es eine Teutsche Schule ist, vnd vormittels der Teutschen die lateinische vnd Griechische* erlernt werden soll.

8.

Sollen sich der Einträchtigkeit, guter Sitten, vnd Exemplarischer Erbarkeit befleißigen, auch mäßig vnd nüchtern leben. Die aber der Trunkenheit nachhangen, sollen mit der jenigen Straffe, so im Rendesburger Schluß Anno 1646 denen Predigern über diesem delicto gesetzt, angesehen werden.

9.

Sollen in öffentlichen Krügen vnd Schanck Häusern des Zechens wegen sich nicht antreffen lassen.

* 5. (fehlt n o p)

* 6. (fehlt n o p)

* Sonntags und Mittwochs m
* allda m

* (laut Schleswigscher Schulordnung) m

3.

Sollen die lateinischen und griechische(n) autores, diese mit Latein, jene aber mit Deutsch, und nicht Dänische(r) Sprache interpretirt, auch kein Dänisch mit (den) Discipulen geredet werden. n o p
* Sprache m

4.

Sollen die Collegen einträchtig leben, die Jugend sowol mit exemplarischem Leben als guter Lehr instituiren und fürgehen, der Schwelgerey und öffentlichen Bierfrüge(n) sich enthalten, und in Kleidung und in habitu corporis der Ehrbarkeit sich gebrauchen. n o p

10.

Sollen mit erbaren Personen umgehen, damit ihrem orden nicht eine Verkleinerung zuwachse.

11.

Sollen in Kleidung vnd habitu corporis sich der Erbarkeit gebrauchen.

12.

Sollen im Punct, wenn die Schuelarbeit angehet, sich zur

Schule* befinden, von Verseumnisß aber einer iedweden Viertelstunde Vier schil. straffe geben, welche gesamlet, vnd unter die fleißigen ausgetheilet werden soll.

13.

Sollen die labores mit gebeth anfangen vnd beschließen.

14.*

Es soll kein Collega abtreten, sondern so lange arbeiten, bis* das der andere ihn ablöset.

15.

Sollen die Zeit der Schuelstunden nicht mit scherzen oder herumbgehen zubringen.

16.

Wenn ein Collega nothwendig nicht zur Schuelarbeit kommen kan, soll er einen anderen, der sonst selbige stunde nicht zu arbeiten hat, dar zu bestellen.

5.

Sollen in puncto horae sich zur Schulen finden und ohne Versäumnisß und unnöthigem Gespräch* zur Institution schreiten, und mit Ausgang der Stunde schließen. n
* Vnnötiger Gespräche o, * ohn-
nötiger Gespräche p
* Stelle m

6.

Sollen die Labores (labores o p) mit dem Gebeth angefangen und beschloßen werden. n o p
* 14. (fehlt n o p)

* bis der m

* 15. (fehlt n o p; vgl. 5)

7.

Wann (Wenn o) ein Collega seiner Stunden oder Schularbeit (Schuelarbeit o p) erheblich nicht abwarten kann, soll er einen von den Collegen, der eben die Stunde müßig substituiren. n o p

17.

Soll kein Collega ohne des Probsten Urlaub verreisen.

18.

Sollen die disciplin mit der Ruthen zu züchtigen nicht unterlassen, sondern die Ungehorsamen,* Unfleißigen* vnd anderen** Verbrecher ernstlich vnd väterlich züchtigen.

19.

Sollen dem Conservatoribus mit Gehorsam, respect vnd Bescheidenheit bei Straffe der Suspension, vnd decurtation der Besoldung begegnen.

20.*

Sol kein Tag hingehen, da nicht mit Primanis vnd Secundanis der Stylus exercirt werde, endweder* durch ein sonderliches Scriptum oder kurze* materiam imitationis, welche so in den Schulstunden nicht Zeit genung* vorhanden, den Knaben zu Hause zu elaboriren gegeben werden soll.

21.*

Sollen wohl zusehen, das kein Knabe, er sey reich oder arm, von der Schulen abgehalten werde.

22.*

Sollen die zum Studiren ungeschickte Ingenia bey Zeiten warnen, daß sie sich ad aliud vitæ genus begeben; die guten und tüchtigen aber zum Studiren aufmuntern, vnd solche bey den Conservatoribus bekannt machen.

8.

Soll kein Collega ohne des Probsten* Urlaub** verreisen.

* Probstes o, Probsts n, ** Urlaub o n

* Ungehorsame m

* Unfleißige m, ** andere m

9.

Sollen die sämtlichen (sämbtlichen o p) Collegen in der Disciplin sich mäßigen, der Ruthen Züchtigung väterlich gebrauchen, auch den Conservatoribus mit Gehorsam, Respect und Bescheidenheit bey Straffe der Suspension oder decurtation der Besoldung begegnen. n o p

* 20. (fehlt n o p)

* entweder m

* kurze m

* gnug m

* 21. (fehlt n o p)

* 22. (fehlt n o p)

Vom Amte des Rectoris.

1.

Der Rector soll fleißige* Aufsicht haben, daß die Sanctiones scholasticæ observiret werden.

2.

Soll die Collegas die* solche nicht halten, oder ihr Amt nicht treulich* thuen, oder im Leben** sich ihrem Stande ungebührlich bezeigen, auf vorhergehende fleißige Erinnerung denen Conservatoribus anmelden, und keinem durch die Finger sehen.

3.

Soll fleißiglich* warnehmen, wie die Collegas ihr Amt verrichten, welches in Abwesenheit des Rectoris der Conrector thuen soll.

4.*

Soll wohl achtung darauf geben, damit die Schuelstunden nicht zu kurz gemacht werden.

5.*

Soll zusehen, wie die Collegas in iedweder Classe informiren und verhüten, damit nicht* anderes,* was nicht zur Erbauung dienet* getrieben werde.*

6.*

Was* zu* ieder* Zeit* vor* Auctores* zu* proponiren,* sol nach dem Zustande der Schulen, vermöge der Foundation der Rector, iedoch mit rath und Consens des Probstes eine Verordnung machen.

Vom Amte des Rectoris und der Collegas insonderheit, derer sie bey ihrer Introduction zu erinnern, deswegen die Præceptores einen Revers zu geben gehalten seyn sollen. n

Der ganze Abschnitt fehlt in o.

* fleißig n

* so m n p

* treulich m n, ** Lehren p

* fleißig m n p

* 4. (fehlt n p)

*(in n 4., in p 13.)

* nicht etwas m, nichts n

* dienet und werde fehlten in p

*(in p 14.)

Was singulis diebus et horis zu lesen, sol vermöge der Foundation der Rector, absonderlich mit dem Præposito und Visitoribus sich bereden, und Verordnung machen, welche publice affigirt werden darauf die Præceptores

Vom Ampt der andern Collegen.*

1.

Die andern Collegen* sollen vom Rectore sich guberniren vnd anweisen lassen.

2.

Sollen ihnen nicht zu wieder seyn lassen, in des Rectoris Gegenwart, vnd aufmerckung zu arbeiten.

3.

Sollen zusehen, daß bey den Knaben des Rectoris respect erhalten vnd vermehret werde.

4.

Sollen nichts zu tractiren fürnehmen, es sey denn vom Probst vnd Rectore bewilliget* vnd beschloßen.

5.

Sollen nach der Riege* ieder eine Woche die Inspection haben, vnd die jenigen, welche die Corycæj angeben, gebührllich abstraffen.*

Vom Ampt der Knaben.*

1.

Sollen an Predigt Tagen zu rechter Zeit in der Schule erscheinen, vnd in stiller Ordnung zur Kirche gehen, singen helfen,

und die Knaben sich zu achten, wobei zu observiren, daß kein Tag hingehen solle, da nicht mit der Primanis und Secundanis der Stylus exercirt werde, entweder durch ein absonderliches Scriptum oder kurze materiam imitationis, welche so in den Schul-Stunden nicht Zeit genug vorhanden den Knaben zu Hause zu elaboriren gegeben werden soll. n p

* III. B. Ampt d. a. C. n. Der Abschnitt fehlt in p

* Die a. C. fehlt in n und o

* beschloßen und bewilligt n o

* Riege m, Riege n o

* abstrafen n

* IV. B. Ampt d. R. n. Der Abschnitt fehlt in o und p.

Sollen die Scholares bei Zeiten sowohl in der Kirchen als Schulen kommen, fleißig singen helfen, und ohne Herumlaufen auf die Predigt

auch nicht wieder hinaus lauffen, bis der Gottesdienst geendiget.

und Lection merken, die Säumigen aber bestrafft haben. n

2.

Sollen sich stille in der Kirche verhalten, auf die Predigt merken vnd nicht herum lauffen.

3.*

Sollen Corycæj auß Primanis und Secundanis bestellet werden, so im Chor die absentes, petulantes se proripientes u. aufzeichnen, vnd den Præceptoribus solche folgendes Tages abzustraffen übergeben.

* in n 2.

Sollen Corycæi in singulis classibus bestell't werden, die petulantes se proripientes (!), absentes, insonderheit die da Fluchen und Schweren, auch selbige welche notam malorum morum linguæ germanicæ et danicæ in Kirchen oder Schulen gegeben, aufzeichnen und den Præceptoribus zur Bestrafung exhibiren. n

4.

Sollen auch nota malorum vnd Linguæ Germanicæ bey den Primanis, bey den andern Clafsibus aber auch* Danicæ angerichtet vnd fleißiglich getrieben werden, worüber der Collega bey iedweder classe fleißiglich zu halten.

* hinzugefügt von Rehfelds Hand

5.*

Sollen zu rechter Zeit in die Schule kommen, vnd die seumigen in puncto darüber gestraffet werden.

* (fehlt in n)

6.

Sollen ohne Erlaubnis ihrer Præceptorum nicht auß der Schule bleiben; welche aber solches thuen, vnd ihrer Eltern Entschuldigung nicht auf ihrer seiten haben, sollen darumb gestrafft werden.

3. Sollen ohne Erlaubniß ihrer Præceptorum nicht aus der Schulen bleiben, und die der Eltern Entschuldigung nicht beizubringen wißen, gestrafft werden. n

7.*

Sollen sich des Schwörens, Fluchens, der Unwahrheit, vnd

* (fehlt in n, vgl. 2.!)

anderer Laster bey ernster Straffe enthalten, worauf die Corycæi achtung zu geben.

8.*

* (fehlt in n)

Sollen in aller stille ihrer lectionen abwarten.

9.*

* (fehlt in n)

Was sie nicht begriffen, darumb sollen sie mit Bescheidenheit den Præceptorem fragen.

10.

Sollen auf der Gassen, vnd sonst sich aller Zucht befleißigen, mit vngerathenen Kindern, so in keine Schule kommen, bey Straffe keine gemeinschaft haben, worauf die Corycæi achtung zu geben, vnd die deliquentes anzumelden.

4. Sollen auf der Gassen und zu Hause aller Zucht sich befleißigen, ihre Lectiones faßen, und fürgegebene Exerocitia machen. n

11.

Sollen zu Hause die fürgegebenen lectiones faßen, vnd die exercitia elaboriren. Wer solches nicht thuet, sol von seinem Præceptore dafür angesehen werden.

12.*

* (fehlt in n)

Sollen keine Bücher kauffen noch lesen, welche die Præceptores ihnen nicht vergünstiget.

13.*

* (fehlt in n)

Sollen über die Schuldisciplin bey den Eltern sich nicht beschweren: Vermeinte, aber einer, es wehre ihm zuviel geschehen, der soll es denen Conseruatoribus klagen.

14.

Sollen mit Dankbarkeit ihren Præceptoribus begegnen, weil das viertelhährige Schulgeld, so die Knaben entrichten, ganz geringe.

5. Sollen mit Dankbarkeit denen Præceptoribus begegnen, und das Schulgeld zur rechten Zeit entrichten. n

15.

Sollen nicht ohne rath der Conservatorum vnd Rectoris sich auf Gymnasia oder Univerfiteten begeben, vnd solches bey Verlust des Stipendii.

6. Sollen ohne Rat der Conservatorum (!) und Rectoris auf Gymnasia oder Universitaeten bei Verlust des Stipendii sich nicht begeben. n

16.

Von Ferien der Schulen.*

* Ueberschrift fehlt in n. Der ganze Abschnitt fehlt in o und p.
* (fehlt in n)

1.*

Weil viel Ferien dem Zweck der Præceptorum nur zu wieder, ihnen auch nur Mühe verursacht, in dem die Knaben das Vorige, was sie erlernen, vergeßen, sollen sie selbst mit Fleiß dahin sehen, daß die Ferien nicht geheuffet werden.

2.

An der Mitwochen vnd Sonnabendt zu Mittage (so viel als vor diesen gebreuchlich gewesen) item, den ersten Tag in Jahrmärkten können die Ferien nochmals vergönnet werden; nur daß Sonnabendt zu Mittage, wenn die Conservatores die Schule, welches alle 14 Tage geschehen wird, besuchen werden, alle Collegen vnd Knaben sich einfinden, vnd die Exercitia, so ihnen immer solcher Zeit gegeben worden, aufweisen.

7. Die Ferien sollen wie hiebevorig gebräuchlich gewesen am Mitwochen und Sonnabendt zu Mittage, ingleichen am ersten Tage der Jahrmärkte vergönnet sein, jedoch daß alle 14 Tage, wenn die Conservatores des Sonnabends Mittags die Schule visitiren beides die Collegen und die Schüler sich einfinden, und die Exercitia, so ihnen die Zeit über vorgegeben, aufweisen sollen. n

3.

Wenn nicht iemand auß dem Ministerio, von den Königl. Bedienten, Rathsverwandten, vnd fürnembsten Bürgern zu begraben, soll nicht die ganze Schule mit zur Leiche gehen; maßen an andern örten es also gehalten wird, vnd solches bey dieser Königlich Schule sonderlich zu beobachten;

8. Wann die Leichen oder Todten mit der ganzen Schule nicht begraben werden, oder der Cantor mit etlichen Knaben auß dem Lande ist, sollen übrige Classes; so nicht bei der Deduction sein, von den laboribus nicht cessiren, besonders ihre ordentliche horas halten. n

wohin auch vor alters gesehen worden, wenn die Verordnung gemacht, daß Rector und Conrector zur Deductione fune- rum nicht gezogen werden.

4.*

Wenn die funera in die Kirche gebracht, sollen die Knaben wieder- umb die Schule besuchen, bis daß sie wieder zum singen nach ge- haltener Predigt erfordert werden; es wehre dann, daß Solennes de- ductiones fürgiengen, da können sie neben denen Collegen in der Predigt bleiben.

5.*

Es soll der Cantor neben den Knaben keine funera auf dem Lande und S. Severin Caspel hinsingen, ohne des Probstes er- laubnis.

6.*

Wenn der Cantor auf dem Lande mit edlichen Knaben ist, soll deswegen nicht die ganze Schule dimittirt werden.

7.

Wenn Hochzeiten sind, und ein oder der ander Collega solchen bey- wohnt, soll deswegen auch nicht die Schule dimittiret werden, sondern vnter dessen die andern arbeiten, auch die collegen miteinander bere- den, wer in der Schulen bleiben solle.

8.

Wann auch zu Hadersleben der gebrauch, daß die funera nicht miteinander, sondern nur eines auf einmahl, und zwar fast alle- zeit an solchen Tagen, da man in der Schulen arbeiten soll, be- graben werden, auch die Hochzeiten

* (fehlt n)

* (fehlt n)

* (fehlt n; vgl. unter 3!)

9. Uebrige Ferien, so zu Zeiten aus Mißbrauch ertheilet, als wann einer von den Praeceptoribus zur Hochzeit, oder wann die Funeral- Deduction begangen, oder wann ein Knabe introducirt wird, item die Tage hernach, wenn das Schul- geld gegeben, die hohe Feste ge- wesen, ingleichen der ander Tag der Fastnacht, oder nach den Jahr- märkten, sollen gänzlich aufgehoben und abgeschafft sein, in den Hundes- tagen auch nach Veranlassung der Zeit pro arbitrio ein Urlaub in- dulgirt werden. n

allewege einzeln, vnd niemalf an Schuelferien gehalten werden, daher die Schularbeit bishero sehr oft verhindert worden, vnd noch verhindert werden, alß sollen die übrigen ferien, alß wenn ein Knabe zur Schule kömt; Wenn man Schulgeld auftheilet; die Tage darnach, wenn hohe Feste gewesen, item, an Fastnachten, den andern Tag an Jahrmärkten, ganz eingestellt seyn. In den Hundestagen soll die erste woche nach mittags, iedoch gegen einen andern Exercicio, welches die Conservatores vnd Rector aufstellen, gegeben werden.

9.*

Über diesem soll mit nichten die Schuelarbeit eingestellt werden, es wehre* denn wichtige Ursache obhanden;* worumb die Conservatores zu ersuchen; wie auch in andern fñhrnehmen Schulen; alß Schlewig, maßen derselben in Druck außgebenen leges außweisen, gebreuchlich ist.

* (fehlt n)

* wäre m

* vorhanden m

II.

Communitet Leges.

1. Es sol* vor und nach der der (!) Mahlzeit alwege* eine Moteta gefungen vnd das Eßen mit Gebeth angefangen vnd beschloßen werden.

2. Rector vnd Conrector sollen niemalf zugleich von der Mahlzeit außbleiben, sondern zum wenigsten einer unter ihnen zuggegen seyn, vnd so der eine außzubleiben Ursache hatte,* soll er es dem andern zur Nachricht wißen laßen.

II. feht n o p

* soll m

* allewege m

* hätte m

3. Es sollen die Præceptores mit den Knaben vor der Mahlzeit, so zu Mittage umb 11, vnd des Abends um 6 Uhr angehen soll, vermöge der Königl. Fundation die Lectiones repetiren.

4. Wenn keine Lection zu repetiren, soll mit den Knaben ein lustiges Exercitium, alß der Terentius, getrieben werden, wobey die Præceptores dahin zu arbeiten, daß alle halbe Jahr von den Knaben eine Comoedia gefaßet vnd agiret werde.

5. Der Communitet Wirth sol* von den Membris weder mit worten, noch mit der That ungebührlich angelassen, oder die Kost verachtet werden, sondern so jemand zu Klagen, sol man es für den Conservatoren thuen.*

* soll m

* thun m

6. Soll niemand nach verrichteter Mahlzeit, geheht und Gesang sitzen bleiben und zechen.

7. Aus den Præceptoribus soll ein jedweder nach der Reige* eine Woche die Aufmerckung,* damit dem Rectori nicht alles auf dem Halße liege,* haben, vnd so edwas ungebührliches verleuft, bey straffe, so der Verbrecher selbst verschuldet, den Conservatoribus anzeigen.

* Reihe m

* U. haben m

* liege, und m

8. Es soll über Tisch auch nur lateinisch geredet werden, zu welchem ende denn notæ linguæ Germanicæ vnd Danicæ, it.* malorum morum im Schwang* gehen sollen, darauf der Observator acht zu geben, vnd der Rector die Straffe zu setzen.

* item m

* Schwange m

9.* Damit keiner in Aushtheilung der Speisen zu kurz komme, wird der Rector eine Verordnung zu

9.* p(er)tinet ad Conservatores
Zusatz am Rande von späterer Hand in r

machen, vnd darüber zu halten
wissen.

10. Es sollen die Eltern oder
Vormünder eines jeden Commu-
nitet-Knaben* den Conservatori-
bus einen Reverß auswendigen,
daß der Knabe bey den Studiis
verbleiben soll, in niedrigen* Fall
wolten sie dem Fisco der Com-
munitet alles was genoßen er-
statten.

* Knabens m

* niedrigem m

11. Es sollen die Knaben so
das Beneficium genießen, sich der
Music für andern befließigen, weil
sie die Kost auch darumb* be-
kommen, daß sie in der Schloß-
Kirchen mit Singen aufwarten
sollen.

* darum m

König Friedrich II. hatte 1584 der Haderslebener Trivial-
schule sechstausend Taler zur Begründung einer Communität, wie
sie nach dem Wittenberger Vorbild⁵⁰⁾ an der Universität Kopen-
hagen⁵¹⁾ und den großen Lateinschulen seines Reiches begründet
war⁵²⁾, gegeben⁵³⁾ und den Conservatoren zur Pflicht gemacht,
„gute auffsicht zu haben, damit . . . gute Leges vnnnd Disci-
plin verordnet, Dieselbigen auch vor, vnter vnnnd nach eßens
iedertzeit gehalten werden muegen“⁵⁴⁾. Diese Bestimmung, welche
nur für die Communität gelten sollten, wird nun von den dama-
ligen Conservatoren, dem Amtmann Kai von Ahlesfeld⁵⁵⁾, dem
Propsten Bonaventura Rehesfeld⁵⁶⁾ und dem Bürgermeister Hans

⁵⁰⁾ W. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg (1917), S. 331—336; H. F. Rørdam, Kjøbenhavns Universitets Historie II (1869/72), S. 74—75.

⁵¹⁾ C. E. F. Reinhardt, Historisk Tidsskrift, 3. Række, III. Bd.

⁵²⁾ J. B. Odense, vgl. H. P. Mummé, Progr. Odense 1855, Kol-
ding, vgl. Parmo C. Tang Petersen, Kolbing lærde Skoles Historie (1914), S. 18/20, Ripen, vgl. Terpager, Ripæ Cimbræ, S. 532/5, In-
scriptiones Ripenses (1702), S. 138/40. Wilhelm Bang, Latinskole-
liv og Studenterliv (1892), S. 49/54.

⁵³⁾ Vgl. oben S. 8, A. 16.

⁵⁴⁾ Quellen und Forschungen V (1917), S. 228—229. Daß die Con-
servatoren nicht eher für diese Leges gesorgt hatten, darüber wundert man
nicht sich so sehr, da sie in den ersten 13 Jahren überhaupt nicht Rechnung
führten (Brauneiser, Progr. Had. 1828, S. 13).

⁵⁵⁾ S. o. S. 6, A. 1.

⁵⁶⁾ S. o. S. 11, A. 35.

Hestermann⁵⁷⁾, auf die Schule selbst angewandt. Es ist allerdings merkwürdig genug, daß die Leges der Communität, von denen König Friedrich II. 1584 gesprochen, überhaupt noch nicht fixiert waren. Inzwischen waren — wie es scheint, unter dem Einfluß der Schrecknisse des Dreißigjährigen Krieges unter dem letzten Rektor — Zustände an der Schule eingerissen, die eine Remedur forderten. Den Lehrern zur dauernden Nachachtung sind die Befehle gegeben, „daß deine Hoffnung sei auf den Herrn, erinnere ich dich an solches heute dir zu gut“, hat der Propst an den Rand geschrieben (Sprüche 22, 19).

Ein Schlaglicht auf die Zustände gibt ein Schreiben — offenbar des Amtmanns Georg von Ahlesfeld —, auf das ich im Haderslebener Stadtarchiv stieß⁵⁸⁾.

Reverende Dñe Præposite, Demnach mir glaubwürdiger Bericht zugekommen, das ehliche unter vnsern Theologis vnd Schuldienern, zwar nicht von den Niedrigsten, sondern vornehmsten /: die da billig ihren Collegen vnd untergebenen Jugendt mit gueten Christlichen Exempeln vorgehen, Vnd zu allen Tugenden gute anleitung geben sollten: / sich newlicher Zeit, wie Ich nach dem lande zu Holstein Verreiset gewesen, Vnterstanden, ganz leichtfertiger weiße bey Trunkenen Methe, dem ganzen Ministerio zu högesten schimpfe, vnd der Jugendt zu grösester Ergernuß, das Haus, so zu ihrer institution vnd education erbawet, gleichsamb zu sturmen, mit bloßen Degen hin ein zufallen vnd darinnen allerley muthwilligen Vnd frevel zu verüben, Von Euch Ir inspectoren Vnd Conservatorn aber biß dato Wenig darwieder fürgenommen, oder mir das geringste davon angezeigt worden, Als kan Ich mich nicht genugsamb Darüber wundern, daß man solche lose poßen, die fürwahr keinen Schuldienern, will geschweigen ordinireten vnd viel anders Lehrenden Predigern Woll anstehen, derogestalt lasset hin palsiren, Fürchte sehr, Wan Ihr. Konigl: Maytt: Vnser gnädigster Herr, /: Welche als ein christlicher potentat solche Hendel von derogleichen personen durch auß nicht leiden können: / erfahren solten, das Ich nebenst Euch woll darüber in die högste Vngnade kommen dörrfte, Will derohalben hochnötig sein, das hinsüro Ihr Euch eweres Amptes in dero gleichen sellen nicht allein beßer, Vnd mit wo mehrer scherffe gebrauchet, Besonderen auch dieß mahl beyde Theile, fürnemblich aber den jenigen, der die größte gewalt vnd Muthwillen in der Schulen mit bloßen Degen verübet, für euch bescheidet vnd ihnen, so woll meinet= alse Ewrent / Wegen anzeiget, das man zwar

⁵⁷⁾ Lautrup, Chronik, S. 139.

⁵⁸⁾ Acta XIII B 6 Stadtarchiv, aus den Neuhöffelschen Mercatus-Akten: Alte Inventare . . .

gnugsamb Recht, vnd billige Ursachen hette, auff das allerscherrfeste mit ihnen zu Verfahren, Vnd sie, Andern zum abscheulichen exempel, mit höchster straffe zu belegen, Weile aber noch Hoffnung der emendation, Vnd man sich Versehe, das dieser begangener grober fehler /: Davon sie ohne das schimpff gnug:/ ihnen hinführo zur warnung dienen werde, also dz sie sich des schendlichen Lasters der Trunkenheit, /: welches bey diesen Herren, wie Ich vernehme, auch an Orten, da sichs nicht gebühret, zimlich gemein sein soll:/ enthalten, Vnd von solchen darauß entstehenden Hohergerlichen Lebende Vnd Wandel, dennoch entlich abstehen dürfften, So hat man für diesmahl sie mit der scherffe verschonen, vnd ihnen ex Gratiâ, nicht aber Von Rechteswegen, solchen begangenen groben excels perdoniren wollen, Cum annexâ tamen clausulâ hac comminatoriâ, Daferne hinfort von einem oder Andern, solche oder dergleichen Bierhandel vnd leichtfertige polsen mehr solten begangen werden, Vnd die Jugendt vnd Andere christliche Herzen, so schendtlich dadurch geerget werden, das auff solchen sal der also delinquirender ohne alle gnade also forth ab officio soll removiret, Vnd sonsten noch über das, mit anderer scherfferen straffe gegen ihn verfahren werden, Dieses wollet ihr ihnen beiderseits anmelden, dem Rectori aber /: der sich des schwertes wieder sein ampt vnd standt gebrauchet:/ die lection etwas besser scherffen, wan Ihr solches thuet, so thuet ihr was ewrem Ampte gemetz, Im widrigen falle, werde ich Euch nicht für einen guten Bischoff erkennen, Ja ich werde gedrungen werden, Ihr: König: Maytt: es zu verstehen zu geben, vnd mich zum högeften über Euch zu beklagen. Datum Hadersleben den 12 Decemb: Ao. 1632.

Die Schulgesetze zerfallen in zwei Teile, die eigentliche Schuel-Leges und die Communitet-Leges; die Schuel-leges, von denen hier zunächst die Rede sein soll, gliedern sich in die Abschnitte⁵⁹⁾: „Vom Ambt der Praeceptorum ingesamt“ mit 22 Paragraphen, „Vom Ambt des Rectoris“ mit 6, „Vom Ambt der andern Collegen“ mit 5, und „Vom Ambt der Knaben“ mit 15 Paragraphen, endlich „Von Ferien der Schulen“ mit 9 Paragraphen. Die Schuel-leges umfassen also in fünf Abschnitten 57 Paragraphen.

Eine der vielen Aufgaben, die der Staat bei der Einführung der Reformation übernahm, war die Sorge für das Schulwesen. Aber der Zweck der höheren Schulen blieb doch in erster Linie die Heranbildung von Geistlichen. Zwar spricht der Entwurf der

⁵⁹⁾ Die Leges Pædagogij publici Slesvicensis von 1667 (Kirkehistoriske Samlinger 2. R., 4. B., 710/3) handeln I/VI de professoribus, VII/XVII de studiosis seu scholasticis.

Schulordnung Christians II. vom Studium „in der *S.* Schrift, im Kaysergesetz, in *Medicina*“⁶⁰⁾, aber in Wahrheit blieben die Gelehrtenſchulen bis in das 18. Jahrhundert ausschließlich, bis ins 19. faſt ausschließlich Vorbereitungsanſtalten für das geiſtliche Amt. Auch das Haderslebener Johanneum iſt 1567 gegründet wegen des großen „mangel vnd gebrech“⁶¹⁾ von gelerten Leuten . . . Vnd — geht es in der Fundationsurkunde vom 6. Februar 1567⁶²⁾ weiter — ſolchs kumſftiger Zeit ſo viel mehr Zubeforgenn, Also auch das Zu Letzt ſchwerlich Kirchen vnd Schulen wie ſich geburt notturfſtig dardurch Zubestellen ſein“⁶³⁾. Die Schule iſt — wie es in der Schenkungsurkunde von 1571 heißt — „dem almechtigen zu lob vnd Ehre, vnd Zu Chriſtlicher Befurderung vnd vnderweyſung der gemeinen Jugendt“⁶⁴⁾ — geſtiftet.

Die Lehrer waren Theologen bis ins 19. Jahrhundert hinein⁶⁵⁾ und haben als ſolche das theologische Amtsexamen ſeit 1778 abgelegt⁶⁶⁾. Der letzte dieſer „Philo-Theologen“⁶⁷⁾ war Conrad Anton Michelsen. Als ſolche ſollten ſie nach den Schulgeſetzen ein Juramentum Religionis ablegen (§ 2). Eine ſolche „Formula Sacramenti scholastici“ hat ſich im Archiv der Schule erhalten.

Formula Sacramenti scholastici.

Ego N. N. per voluntatem Dei ad officium Scholasticum legitime vocatus iuro per Sanctum nomen Dei et Redemptoris mei Jesu Christi quod

primò SS. Scripturam Veteris et Novi testamenti canonicum in omnibus punctis et articulis veram esse credam et statuam.

Secundò, quod doctrinam Ecclesiarum nostrarum, prout Symbolo Apostolico, Niceno, Ephesino, Athanasiano, invariata quoque Augustana Confessione et eiusdem Apologia, Smalcaldicis articulis utroque Catechismo Lutheri et formula Concordiae

⁶⁰⁾ Rendtorff, Schulordnungen, S. 1, 12.

⁶¹⁾ Derſelbe Ausdruck „mangel und gebrechen“ in den Urkunden von 1571 (Quellen und Forſchungen V, S. 223) und 1578 (Corpus statutorum Slesvic. II, S. 493/5, Rhode, S. 206/8 unvollſtändig und ungenau).

⁶²⁾ Das Original, undatiert, im Schularchiv; das Datum ergibt ſich aus dem Kopiebuch im Hansburg-Archiv.

⁶³⁾ Quellen und Forſchungen V, S. 218.

⁶⁴⁾ S. 223.

⁶⁵⁾ Vgl. Allgem. Schulordnung 1814, § 5; Hinrichſen, Progr. Schleswig 1903, S. 10.

⁶⁶⁾ Die erſten Lehrer ohne dies Examen ſind Richter (Quellen und Forſchungen VIII, S. 5, Nr. 85) und P. Volquardsen (S. 6, Nr. 93).

⁶⁷⁾ Otto Jahn klagt in einem Briefe 16. VI. 1835, daß in Kiel „ſo wenig reine Philologen und ſo viel Philo-Theologen ſind“ (Liepmann, Von Kieler Profeſſoren [1916], S. 145).

exhibetur et declaratur, reram et scripturis 'Sacris consentaneam esse credam et sentiam.

Tertiò, quod omnes falsas doctrinas et errores huic Sacrae Scripturae Canonicae et praedictis Symbolis in orthodoxa Ecclesia nostra receptis refragantes non solum rejiciam, sed etiam vero iustoque (?) odio ac zelo prosequi, neque unquam erroneis istis opinionibus sive clam sive palam adhaerere aut allentire velim.

Quartò quod discipulos meos fideliter ac dextre informare, disciplinamque Scholasticam graviter urgere et omnia alia, quae ad meum officium ullo modo pertinent, per Dei gratiam pro virili praestare velim.

Quintò quod Superioribus meis, Superintendenti Generali, Praepositi et caeteris Conservatoribus observantiam et omni re licita et honesta debitam obedientiam praestare, vita, integritate et modestia juventuti praelucere ipsiusque in pietate et eruditione incrementum fideliter promovere velim.

Hoc omne me per Dei gratiam praestitutum juro sine furore et fraude, quàm verè me Deus adjuvet!

Die Lehrer waren Kirchen- und Schulbediente. Die Rektoren waren, solange die Hansburg stand⁶⁸⁾, zugleich zweite Schloßprediger. Die Teilnahme der Lehrer am Gottesdienst war eine Selbstverständlichkeit (§ 3). Sie hatten — vermöge ihres Amtes — in der Kirche ihre Kirchenstühle und wurden, solange diese Sitte bestand, in der Kirche beigelegt⁶⁹⁾. Die Rektoren, auch manche Konrektoren, waren gleichzeitig geschätzte Prediger bei besonderen Anlässen⁷⁰⁾. Pünktlichkeit beim Gottesdienst wird ihnen zur Pflicht gemacht, wie es auch die Schleswiger Schulordnung von 1567 vorschreibt⁷¹⁾. Namentlich der Kantor war im Gottesdienst unentbehrlich (§ 4), da täglich zweimal die Schüler daran teilnahmen⁷²⁾. Manche Lehrer sind gleichzeitig

⁶⁸⁾ Vgl. oben S. 7, A. 6.

⁶⁹⁾ Beerdigungs-Matrikul St. Marienkirche 1781 (Kirchenarchiv) fol. 29 no. 55 Joachim Müller † 1649, fol. 10 no. 19 C. E. Schindler, fol. 27 no. 50 Quartus Jacobsen, fol. 26 no. 48 Nicolaus Gutbier, fol. 47 no. 87 Richard von der Hardt.

⁷⁰⁾ Vgl. R. B. Nastrup 1577 (Cantor Peter Jacobsen), 1692 und 1694 wiederholt (Conrector Bockhorst), 13. 4. 1745 (Rektor Schindler). — Vielleicht ist auch die Notiz R. B. Nastrup 1575, visit. Mariae: „quo die Martinus hic concionatus“ auf den damaligen Konrektor M. Plecius zu beziehen.

⁷¹⁾ Schleswiger Schulordnung 17. Nov. 1567 (Kirchhist. Saml., 2. Række IV, S. 711): „Professores . . . tempestive in Lectorio adsint“.

⁷²⁾ Die täglichen Bestunden in der Marienkirche (morgens um 8, nachmittags um 2 Uhr) wurden durch Reskript vom 22. Mai 1781 auf Antrag des Rektors Strodtmann aufgehoben, der Propst Cretschmer hatte protestiert, „weil doch einige Leute diese Stunden nutzen, um ihre Kin-

Organiften gewefen (§ 5). So heißt es in einer alten Liſte der Lehrer 1567—1735 ⁷³⁾:

„Dieterich Wittemack ⁷⁴⁾ 1581 welcher Organift mit war.“

„Rnudt Schweder ⁷⁵⁾ an Diderichs Stelle, war zugleich Organift 1589.“

„Ivarus Raben ⁷⁶⁾ 1606. Diefer hat wegen Aufwartens

der des Nachmittags unter Gefang taufen zu laffen.“ Der Magiftrat dagegen erklärte, „daß die obenerwähnten Beftunden vermutlich die Ueberbleibfel der alten Horarum der hier refidierten Canonicorum feyen, . . . daß aber auch bei folchen, außer den (!) Cantorem oder Tertium mit den fängenden Schülern ſich kein einziger der hiefigen Einwohner in der Kirche einfinde . . .“ (Acta XII Da, Stadtarchiv).

⁷³⁾ Manuskript im Schularchiv, von mir herausgegeben in Personal-hiftorifch Tidſkrift 1921, S. 118—121 (mit ausführlichem Kommentar S. 121—141). Ueber den Anlaß zur Anfertigung dieſes Verzeichniſſes bin ich mir inzwiſchen klar geworden. In der Liſte ſtehen die Rektoren von 1567 bis 1610 (bezw. bis 1646), 1662 bis 1735, Konrektoren 1567 bis 1610, 1674 bis 1735, Kantoren 1567 bis 1610, 1658 bis 1714, Quarti 1656 bis 1728, Lokaten 1567 bis 1606. Die Liſte enthält alſo Namen bis 1735 (Rektor Schindler 1735, Konrektor Stiegehaufen 1735); der erſte Lehrer, welcher nach 1735 an der Schule angeſtellt wurde, iſt der Quartus Friedrich Ludwig Krahe 1741. Alſo iſt 1735 terminus post quem, 1741 terminus ante quem für die Abfaſſung. Nun ſind 1740 im Altonaer Chriſtianeum zwölf Reden in lateiniſcher, engliſcher, hebräiſcher, griechiſcher und däniſcher Sprache über die ſchleſwig-holſteiniſchen Schulen gehalten worden (jezt in der Univerſitätsbibliothek Kiel, vgl. Ratjen, Zeiſchrift f. Schleſw.-holſt. Geſch. 5, S. 609), wobei der zehnte Redner „in lateiniſcher Sprache von der Hadersleb. und Huſumifchen Schule“ handelte (Henricus Scholck, Programma hiftoricum de originibus rerum Cimbricorum ceteriorum ſcholasticarum, Progr. Altona 1740, S. 23; vgl. auch Jenſen-Richeſſen, SH. KB. IV, 233), und dieſe Rede, ſowie Scholck' Programm enthält einige Namen von Rektoren, die nur durch dieſe Liſte in Altona damals bekannt ſein konnten. — Die Lückenhaftigkeit der Liſte erklärt ſich aus den Quellen: Bis 1610 reichte das alte Schulrechnungsbuch (vgl. Zeiſchr. f. Schleſw.-holſt. Geſchichte 54 [1924], S. 380), für die nächſte Zeit hat man nur einzelne Notizen gehabt; die Ergänzungen, welche ſich aus den Kommunitätsrechnungen ergeben, ſind Zeiſchr. f. Schleſw.-holſt. Geſchichte 54 (1924), S. 393, N. 4 geſammelt. — Ähnlich wie in Altona 1740 hielt man in Blön ſchon 1733 eine Rede „de ſcholis Holsatorum“ (Tredde, Progr. 1844, S. 19), eine ähnliche Arbeit in Dänemark ſind Albert Thuras Valvæ ſcholarum regni Danici apertæ ſeu Introitus in Scholas Daniæ, Islandiæ ac Feroæ Latinas, abgeſchloſſen 1738 (Rørdam, Kirkehiftoriſke Samlinger, 5. Række II, S. 91—93).

⁷⁴⁾ 1581—1589 Lokat, 1589 Amtſchreiber in Schwabſtedt (Weſtphalen, Monum. IV, p. 3107), † 1623, begr. Flensburg, Marienkirche, vgl. O. S. Moller, Genealogiſche Tabelle . . . 1774, S. 4, Nr. 30, Soldt, Flensburg, S. 299 A.

⁷⁵⁾ 1589—1593 Lokat.

⁷⁶⁾ 1599—1616 Kantor, Vater des Rektors Iver Raben (oben S. 7, N. 4). Ging ab 1616 (nicht 1630, wie Rhode angibt), vgl. KB. Aſtrup 1616, Dominica Quasimodogeniti: „Reſignat Ivarus Corvinus Cantor Haderſl.“, 1617—1643 Kantor an St. Petri in Kopenhagen.

mit dem Gesange weil die Orgel verfertigt worden auf Befehl bekommen 10 March A. 1610.“

Später war der Konrektor Hieronymus Doffer Organist 1661—1680 ⁷⁷⁾.

Außer den Lehrern, die „auf der Orgel musizieren“, sollen auch die übrigen Lehrer sich im Chor der Kirche versammeln, um die Schüler zu beaufsichtigen (§ 5).

Nach dem Gottesdienst am Sonntag und Mittwoch mußten die Lehrer mit den Schülern in die gegenüber liegende Schule gehen und sie über die gehörte Predigt prüfen ⁷⁸⁾ (§ 6).

Der nächste Artikel, bisher der einzige aus den Leges scholae von 1655, der im Wortlaut bekannt war ⁷⁹⁾, enthält wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache „eine so scharfe Bestimmung, wie sie kein Gottorper Herzog jemals für seine Gebiete erlassen hat“ ⁸⁰⁾. Es heißt nämlich nach der ursprünglichen Fassung:

„Sollen niemals mit den Knaben dänisch reden, weil es eine Teutsche Schule ist, und vermittels der Teutschen die lateinische und Griechische erlernt werden soll.“

Die Schulordnung Friedrichs III. hat P. Rhode nicht mitgeteilt, und Sach findet das mit Recht auffallend ⁸¹⁾, da Rhode sie sicher gekannt hat, sie befand sich nämlich damals mit den übrigen, die Schule betreffenden Akten im Propsteiarchiv ⁸²⁾, das Rhode recht gründlich durchgearbeitet hat.

Der Propst Rehfeld weist darauf hin, daß die Haderslebener Schule „ein Teutsche Schule ist“; das war sie gewesen seit der Be-

⁷⁷⁾ Nordelbingen II, S. 137, A. 74; vgl. oben S. 14, A. 47.

⁷⁸⁾ Die Worte „laut Schleswigscher Schulordnung“ sind wohl Zusatz von Moller, der auch am Rande einige unwichtige Quellenangaben gemacht hat. Die „Leges Paedagogij publici Slesuicensis“ von 1567 enthalten übrigens diese Bestimmung, daß die Predigten nachher „abgehört“ werden sollen, nicht, nur eifriger Besuch von Gottesdienst und Abendmahl wird den Schülern empfohlen: „sedulo audiant sacras conciones, libenter et frequentes intersint diuinis cultibus, reverenter participent cum Ecclesia mensae Domini“ (Lex VIII).

⁷⁹⁾ P. D. Raben, Sønderjylland gennem Tiderne (1919), S. 30; Achelis, Nordelbingen II (1923), S. 128; ders., Samlinger til Jydsk Historie og Topografi, 4. Række, 4. Bind (1924), S. 309/310; ders., Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Geschichte 54 (1924), S. 391, A. 6.

⁸⁰⁾ A. Sach, Das Herzogtum Schleswig III, S. 291.

⁸¹⁾ Herzogtum Schleswig III, 291, A. 2, vgl. auch schon G. Fr. Claussen, Beiträge (1877), S. 94.

⁸²⁾ Achelis, Samlinger til Jydsk Historie og Topografi, 4. Række, 4. Bind (1924), S. 307, A. 9.

gründung 1567 durch Herzog Hans den Älteren⁸³⁾ und das war auch schon ihre Vorgängerin in der Reformationszeit.

Merkwürdig ist der scharfe Ton, den der Propst Rehfeld anschlägt. Das muß einen besonderen Anlaß gehabt haben. Als das Niederdeutsche um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts mehr und mehr verschwand, hat sich offenbar auch bei den Lehrern wohl ein Schwanken im Gebrauch der Sprache bemerkbar gemacht, wie es auch sonst damals vielfach zu bemerken ist⁸⁴⁾: der eine wandte hochdeutsche, der andere dänische Sprache an⁸⁵⁾.

Und wenn man die Namen der Lehrer, welche den Revers 1655 unterschrieben⁸⁶⁾, durchsieht, so entdeckt man, daß wirklich damals alle „conrector und übrigen collegen der Haderschlebischen Schulen“ Nordschleswiger sind. Das ist ein in der Geschichte der Schule von ihrer Gründung 1567 bis auf den heutigen Tag einzig dastehender Fall. Und so ist es wohl verständlich, daß bei den Lehrern, die gewiß alle Dänisch konnten, und den Schülern, bei denen dasselbe der Fall war⁸⁷⁾, trotz der historischen Vergangenheit die Schulsprache dänisch war oder doch im Begriffe war, dänisch zu werden. Der Propst, seines Amtes als Konservator eingedenk, wendet sich dagegen⁸⁸⁾. Seine Schärfe mildert etwas die königliche Redaktion:

„Sollen die lateinischen und griechischen autores, diese mit Latein, jene aber mit Deutsch, und nicht Dänischer Sprache interpretirt, auch kein Dänisch mit den Discipulen geredet werden.“

Man hat es sehr auffallend gefunden⁸⁹⁾, daß Friedrich III. solch ein Gesetz, welches die dänische Sprache unterdrückte, erließ. Aber Friedrich III. betrachtete — wie man eingewandt hat⁹⁰⁾ — sich als einen deutschen Fürsten, und namentlich betrachtete man Schleswig als ein deutsches Land⁹¹⁾.

⁸³⁾ Thriges irrige Annahme des Gegenteils (Progr. 1863) hat Sach, a. a. O., S. 291, N. 1, widerlegt. Ein genaueres Eingehen auf die Herkunft der ersten Lehrer würde das bestätigen.

⁸⁴⁾ Ahelis, Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Gesch., 54 (1925), S. 384.

⁸⁵⁾ Sach, a. a. O., S. 291.

⁸⁶⁾ Oben S. 13.

⁸⁷⁾ Daß geborene Haderslebener nicht beide Sprachen konnten, kommt selten vor. Nicht-Kenntnis des Dänischen läßt sich nur selten nachweisen. Daher gibt es auch keine niederdeutsche Uebersetzung des Stadtrechts von 1292.

⁸⁸⁾ Sach scheint diese schärfste Fassung überhaupt nicht gekannt zu haben.

⁸⁹⁾ Vgl. Raben, S. 30.

⁹⁰⁾ Raben, S. 30.

⁹¹⁾ Anders wird das erst unter Christian VI., der aus religiösen Gründen die dänische Sprache zu fördern suchte.

Bemerkenswert ist, daß Unterricht im Griechischen vorausgesetzt wird. Melancthons Lehrplan sah davon ab⁹²⁾, aber die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 läßt „die erste Underwisinge nun der Grekischen Sprache“ für die oberste, die fünfte Klasse, zu⁹³⁾. Die griechische Lektüre wird sich im wesentlichen auf das Neue Testament beschränkt haben⁹⁴⁾. Es wurde aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt⁹⁵⁾.

Die folgenden vier Artikel befaßten sich mit dem Verhalten der Lehrer außerhalb der Schule und sind dadurch besonders interessant, daß man aus ihnen ersieht, was Propst Rehesfeld in dieser Hinsicht auszustellen fand. Die spätere Fassung König Friedrichs III. faßt alles dieses in einem Paragraphen zusammen.

Wiederholt wird auf die Pflicht, „sich der Erbarkeit zu befließigen“ oder „gebrauchen“ (§ 8, 11) hingewiesen. Gewarnt wird besonders vor Trunkenheit (§ 8), dem Besuch von Wirtshäusern (§ 9), dem Umgang mit unehrbaren Personen (§ 10) und vor Unehrbareit „in Kleidung und habitu coporis“ (§ 11)⁹⁶⁾.

Daß wirklich Rehesfeld hier auf Untugenden hinwies, die vorkamen, lehrt die Tatsache, daß diese Gesetze später wieder übertreten wurden⁹⁷⁾.

Mit dem Verhalten der Lehrer innerhalb der Schule befaßten sich die folgenden Artikel: Pünktlichkeit des Erscheinens (§ 12), regelmäßige Ablösung (§ 14), Beginn und Beendigung des Unterrichts mit Gebet (§ 13) und intensiver Unterricht — kein „scherzen oder herumgehen“ — (§ 15) wird den Lehrern zur Pflicht gemacht.

Vertretungen haben die Lehrer unter sich selbst zu regeln (§ 16), für Reisen ist Urlaub des Propsten erforderlich (§ 17).

Der folgende Artikel handelt von der Schulzucht (§ 18). Hier sind der Propst und der König uneinig. Der Propst mahnt, „die disciplin mit der Ruthen zu züchtigen“ nicht zu unterlassen, der König mahnt zur Mäßigung⁹⁸⁾.

⁹²⁾ Vgl. Georg Merz, Das Schulwesen der deutschen Reformation (1902), S. 307.

⁹³⁾ S. 73 Michelsen, s. auch S. 114: „Rudimenta Grekarum Literarum“.

⁹⁴⁾ In den „Rechnungen der Büchergelder“, ca. 1689—1711 (Schularchiv Nr. 2, 1711) kommen außer dem Neuen Testament keine griechischen Bücher vor.

⁹⁵⁾ Daher findet sich in den „Rechnungen der Büchergelder“ (s. vorige Anmerkung): Schrevelii Lexikon manuale Graec.-Lat. et Lat.-Graec.

⁹⁶⁾ Ueber die Kleidung vgl. Laß, Anleitung . . . (1759), S. 17, § 23, 3.

⁹⁷⁾ Konsistorial-Protokolle 1691, 18. II. Verhandlung wegen einer Kneiperei in der Schloßapotheke, unter den Betroffenen ist der Konrektor Peter Goldschmidt.

⁹⁸⁾ Ueber das dänische ius virgarum s. Achelis, Zeitschrift f. Schlesw.-holst. Gesch. 54 (1924), S. 392, A. 3.

Den Gehorsam gegen die Conservatoren, die durch die Schulfundation für die Lehrer eingesetzte Behörde, scharf der nächste Paragraph (§ 19) ein, sonst droht er mit „Suspension und decurtation der Besoldung.“

Die letzten drei Absätze sind den Pflichten der Lehrer den Schülern gegenüber gewidmet. Tägliches Ueben im Lateinschreiben für Prima und Secunda — die also hier schon die älteste und nächstälteste Klasse bezeichnet⁹⁹⁾ — wird vorgeschrieben, bei mangelnder Zeit ein lateinisches Exeritium als Hausarbeit empfohlen (§ 20), weiter wird das Fernhalten der Schüler vom Unterricht verboten (§ 21) und endlich werden die Lehrer nach dem Vorbilde Bugenhagens¹⁰⁰⁾ angewiesen, die „zum Studiren ungeschickte Ingenia bey Zeiten zu warnen“, die anderen aber aufzumuntern und die Conservatoren auf sie hinzuweisen.

Auf die 22 Paragraphen des ersten Abschnitts der Leges scholae von 1655, die „vom Amte der Praeceptorum insgesamt“ handeln, folgen zwei weitere Abschnitte über die Lehrer: „Vom Amte des Rectoris“ und „Vom Amte der andern Collegen.“

Der Rektor sollte nach der Schulfundation von 1567 sein: „Ein Magister Artium In einer Vöblichen Universität promovirt, deme das Regiment und die ganze Schule zubevelen.“ Und so war es auch bisher gehalten worden, alle Rectoren bis 1655 führten den Magister-Titel¹⁰¹⁾.

Er sollte nun darauf achten, daß die Schulgesetze — hier Sanctiones scholasticae genannt — gehalten würden (§ 1), besonders ist er dafür verantwortlich, daß die anderen Lehrer sich nach den Schulgesetzen richten (§ 2), er soll fleißig beim Unterricht hospitieren (§ 3, 5), besonders verhindern, daß die Schulstunden verkürzt werden (§ 4). Endlich hat er mit dem Propsten den Stundenplan auszuarbeiten, wie es schon die Fundation von 1567 bestimmte¹⁰²⁾. Die endgültige Fassung und ebenso der Revers von 1662 enthalten die Bestimmung, daß der Stundenplan „publice affigirt werde“, damit — wie hinzugefügt wird — Lehrer und Schüler darauf achten.

⁹⁹⁾ Im Martineum in Braunschweig sind die Klassen 1502 von unten nach oben gezählt, zuletzt Sexta et summa classis (Monumenta Germ. Paed. I, S. 101), dagegen ca. 1600 umgekehrt (Mon. Germ. Paed. I, S. 146).

¹⁰⁰⁾ Hamburger Kirchenordnung, vgl. C. S. W. S i l l e m, Die Einführung der Reformation in Hamburg (1886), S. 135; Schlesw.-holst. Kirchenordnung, S. 77 M i c h.

¹⁰¹⁾ Von da ab ist es Ausnahme. Promovierte Rectoren von 1655 bis 1920 waren B. Dreyer (1660/62), Lorenz Biörnfen (1757/62), P. S. Jessen (1864/89), J. Spanuth (1898/1911) und W. Möller (1911/20).

¹⁰²⁾ S. 22 S c h r ö d e r: „der Probst . . . der sampt dem Rectorj die Rectiones verordnen und disponirn soll.“

Für die „andern Collegen“, d. h. damals die Lehrer: Conrector, Cantor und Quartus sind fünf Artikel vorhanden, die in dem Revers von 1655/6 wiederkehren. Gehorsam gegen den Rector ist ihre erste Pflicht (§ 1), sie müssen in seiner Gegenwart unterrichten (§ 2), seinen „Respect“ erhalten und vermehren (§ 3), und das unterrichten, was Propst und Rector festgesetzt haben (§ 4). Sie führen — wochenweise abwechselnd — die Aufsicht und strafen die Schüler, von denen ihnen Nachteiliges gemeldet wird (§ 5). In den Leges scholae von 1655 ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Rector Vorgesetzter der übrigen Lehrer sein soll, nicht, wie es später der Fall war, primus inter pares. Er hat daher auch das Recht (III § 2) und die Pflicht (II § 5) der Inspection.

Haben die drei besprochenen Hauptabschnitte der Leges von 1655 es in 33 Paragraphen mit den Lehrern zu tun, so wendet sich nunmehr Rehefeld den Schülern zu. In fünfzehn Artikeln ist ihr „Amt“ dargelegt.

Die ersten drei Paragraphen betreffen den Gottesdienst — oder wohl richtiger Kirchendienst — der Schüler. Wir erfahren, daß die Schüler zum Gottesdienst sich in der Schule versammeln und von da „in stiller Ordnung“ in das Gotteshaus gehen (§ 1). Auch in der Kirche haben sie „sich stille zu verhalten“ und dürfen „nicht herumblaffen“ (§ 2).

Um die Ordnung in der Kirche besser übersehen zu können, führt er, vielleicht nach dem Vorbilde der Flensburger Schule (1589), Aufpaffer, mit einem griechischen Wort als Corycae¹⁰³ bezeichnet, ein. Diese wurden aus den Schülern der beiden obersten Klassen, der Prima und Secunda, genommen und hatten namentlich in der Kirche aufzupassen, wo es für die Lehrer schwer war, Disciplin zu halten. Sie sollten im Chor, wo die Schüler während des Gottesdienstes standen, „die absentes, petulantes, se proripientes aufzeichnen“ (§ 3). Außerdem sollten „notae malorum morum und Linguae germanicae bey den Primanis, bey den andern Classibus aber auch Danicae angerichtet werden.“ (§ 4). Offenbar war auch dies Aufgabe der Corycae, aber die Lehrer hatten, ein jeder für seine Klasse, darauf zu achten; es war den Lehrern ja auch schon besonders eingeschärft worden, nie dänisch mit den Schülern zu reden (I § 7).

¹⁰³ Der Name ist Ciceros Brief ad Atticum X 18, 1 entnommen, die Bewohner von Corycos (doch wohl das in Cilicien) waren schon bei den attischen Komikern wegen ihrer Geschicklichkeit, Leute auszuhorchen, um sie dann gelegentlich auszuplündern, berühmt und berüchtigt. Vgl. meine Ausführungen Berl. philol. Wochenschr. 1919, Sp. 623/4 und Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Geschichte 54 (1924), S. 392, A. 1.

In der Schule wird den Knaben pünktliches Erscheinen (§ 5) zur Pflicht gemacht, für Versäumnis des Unterrichts ist vorherige Erlaubnis der Lehrer und „ihrer Eltern Entschuldigung“ notwendig (§ 6). Weiter werden Schwören, Fluchen, Unwahrhaftigkeit und „andere Laster“ verboten; auch darauf haben die Corycaei zu achten (§ 7). In der Schule haben die Schüler sich ruhig zu verhalten (§ 8), doch sollen sie die Lehrer, „wenn sie etwas nicht begriffen haben, „mit Bescheidenheit“ fragen (§ 9).

Auch außerhalb der Schule haben sie sich anständig zu benehmen, besonders wird der Umgang „mit ungerathenen Kindern, so in keine Schule kommen“, ihnen verboten; auch hierauf haben die Corycaei zu achten (§ 10). Der Aufsichtsbereich der Corycaei geht also ziemlich weit, doch haben sie kein Strafrecht, sie haben nur den Lehrern ihre Beobachtungen mitzuteilen, und jeder Klassenlehrer straft dann die Schuldigen.

Zu Hause haben die Schüler die aufgegebenen Lektionen zu repetieren und die Exercitien, deren schon früher gedacht ist (I 20), auszuarbeiten. Wer seine Hausarbeiten nicht macht, soll dafür von den Lehrern — wie es mit einem Ausdruck aus der älteren Rechtsprache¹⁰⁴⁾ heißt — „angesehen“, d. h. bestraft werden (§ 11). — Die Lehrer überwachen auch die Lektüre der Schüler, sie haben Erlaubnis einzuholen, wenn sie ein Buch kaufen oder lesen wollen (§ 12). Mit dem Kaufen von Büchern wird es nicht so viel auf sich gehabt haben, da es natürlich keine Buchhandlung gab¹⁰⁵⁾.

Recht bezeichnend ist die Bestimmung, daß den Schülern verboten wird, über die Schul-Disciplin sich bei ihren Eltern zu beschweren; solche Klagen sind gegebenen Falls an die Conservatoren zu richten (§ 13). Sodann wird den Schülern Dankbarkeit gegen die Lehrer zur Pflicht gemacht, „weil das vierteljährige Schulgeld . . . ganz geringe.“ Die Schulfundation von 1567 hatte es für die Kinder vermögender Eltern auf vier Schilling für jedes halbe Jahr festgesetzt¹⁰⁶⁾. Das wird nun offenbar vierteljährlich bezahlt¹⁰⁷⁾.

Endlich dürfen die Schüler sich nicht auf „Gymnasia und Universitäten“ begeben ohne Erlaubnis der Conservatoren und des Rectors (§ 15). Unter „Gymnasia“ sind hier die großen alten

¹⁰⁴⁾ S. Paul, Deutsches Wörterbuch² (1908), S. 28.

¹⁰⁵⁾ Achelis, Nordelbingen II (1923), S. 135, A. 34.

¹⁰⁶⁾ S. 222 Schröder.

¹⁰⁷⁾ Es muß später erhöht sein, wenigstens für die oberen Klassen; Rector Eckermann gibt 1807 es auf 36 Schilling jährlich in der ersten Klasse an, 28 in der zweiten und 20 in der dritten. (Zernecke, S. 8, Anm. [Nr. 10].) Danach waren die vierteljährlichen Beträge 9, 7 und 5 Schilling.

Schulen, wie Lübeck¹⁰⁸), auch Lüneburg¹⁰⁹) zu verstehen, die manchmal von Schülern aufgesucht wurden nach Absolvierung der Haderslebener Lateinschule. Wenn Schüler ordnungsgemäß die Schule verließen, erhielten sie vom Rector ein schriftliches Zeugnis mit, natürlich in lateinischer Sprache¹¹⁰).

Es kam freilich oft genug vor, daß Schüler ohne Erlaubnis des Rectors die Schule verließen. Um das zu verhindern, droht man ihnen mit „Verlust des Stipendii“.

Dies Stipendium ist das sogen. alte oder Haderslebener Stipendium, gestiftet von Herzog Hans dem Älteren 17. Juni 1564¹¹¹). Schon die Haderslebener Artikel von 1528 bestimmten, daß die Pastoren der Landgemeinden in der Propstei Hadersleben und in Törningeln jährlich die „Procuracion“¹¹²) bezahlen sollten, „dat is da gelt, dat si uns to geuen vorgemilliget hebben, gelerde lude allhie to Hadersleue damit tho holden“. Nach dem Eingehen der Predigerschule kam es Studenten, welche im Amt Hadersleben geboren waren, zugute¹¹³).

Der letzte Abschnitt der eigentlichen Schul-Reges von 1655 befaßt sich in neun Artikeln mit den Ferien. Zunächst warnt Propst Rehesfeld vor zu viel Ferien (§ 1), erhalten bleiben die freien Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittage und gleichfalls bleiben die ersten Tage der Jahrmärkte frei. Es gab damals drei jährliche Märkte in Hadersleben: zu Ostern, Jacobi und Michaelis¹¹⁴). Es sollte aber von jetzt ab nur der erste Tag jedes Marktes frei sein (vgl. § 8). Doch sollte alle vierzehn Tage Sonnabend Nachmittags Schulprüfung durch die Conservatoren abgehalten werden (§ 2). Die Schulfundation von 1567 hatte schon solch eine Visitation vorgesehen, aber daraus war vielleicht ja nichts geworden. Das wird nun wieder aufgenommen.

¹⁰⁸) Joh. I, S. 29, Nr. 27 (dazu Achelis, Ein alter schleswigischer Kalenderschreiber im Flensburger Kreiskalender 1925), S. 41, Nr. 262.

¹⁰⁹) Joh. I, S. 29, Nr. 27, S. 33, Nr. 102 (vier Jahre in Lüneburg). Vgl. G ö r g e s - N e b e, Geschichte des Johanneums zu L. (1907), S. 64.

¹¹⁰) Erhalten ist im Schularchiv das vom 26. Februar 1621 datierte Zeugnis des Rectors Detlef Meyer für einen Petrum Bruonem Hatterflebiensem. Vielleicht ist es der spätere Pastor in Schads (seit 1642), aus Norderlügum gebürtig (R h o d e, S. 159, A. *).

¹¹¹) Die Nachrichten im Haderslebener „Ortsstatut“ (1890), S. 41, sind gänzlich unzureichend.

¹¹²) Sönd. Narsbøger 1889, S. 236, § 16, dazu E. M i c h e l s e n s Einleitung (1909), S. 21, 23.

¹¹³) Vgl. z. B. Luthers Brief an König Christian III. November 1545 (V 769 de Wette). 1575 beschwert sich der König, daß der Schreiber von Herzog Hans einen Taler von jeder Kirche der Törningeln nehme „zu Notthurf der Studenten“ (R. S. 2. R., 6, 529).

¹¹⁴) S a c h, Stadtrecht, S. 36, A. 1, meint, daß der Michaelismarkt der älteste sei; begründen läßt sich das schwerlich, aus Ranzaus Bemerkung ersieht man nur, daß es der wichtigste war.

Die folgenden vier Artikel sind den Begräbnissen gewidmet. Die Mitwirkung der Schule hierbei war selbstverständlich. Das ist in Hadersleben bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts so geblieben. Bei der Beerdigung des Propsten Adolf Heinrich Strodtmann am 15. Oktober 1839, der in jungen Jahren Rektor der Schule gewesen war ¹¹⁵⁾, ist die Rede von den „nach dortiger Sitte von 4 Primanern dem Sarge vorangetragenem und schwarz-besflorten Wachslichtern“ ¹¹⁶⁾, und unter den Begräbniskosten für Madame Marie Marg. Iwersen ¹¹⁷⁾ 1840 kommt vor: „an die 4 Primaner für das Tragen der Wachslichter à 2 r. 8 r.“ ¹¹⁸⁾.

Der Propst will die freien Tage einschränken, daher soll die ganze Schule von jetzt an nur bei besonderen Anlässen: Beerdigungen von Geistlichen, Beamten, Ratsverwandten und „fürnehmsten Bürgern“ mitgehen. Er greift damit auf eine alte, in der Foundation gegebene Vorschrift zurück (§ 3). Ferner sollen die Schüler bei Beerdigungen nicht während der Predigt in der Kirche bleiben, sondern in die Schule zurückgehen und nach der Predigt wiederkommen außer bei den vorher erwähnten „Solennes deductiones“ (§ 4). Auch soll der Cantor Beerdigungen in dem Kirchspiel Althadersleben oder sonst auf dem Lande nur mit Erlaubnis des Propsten „hinsingen“ (§ 5). Es war nämlich üblich gewesen — und wurde es später wieder — daß „aufm Lande, wann etwan ein Prediger, dessen Frau oder Kind, oder sonst ein Bornehmer starb“, Cantor und Quartus „solche Leichen hinsingen und dabei teutsche Lieder brauchen“ ¹¹⁹⁾. Endlich wird bestimmt, daß wegen solcher Beerdigungen auf dem Lande nicht die ganze Schule ausfallen soll (§ 6).

In ähnlicher Weise ordnet Rehesfeld an, daß wegen Teilnahme eines Lehrers an einer Hochzeit nicht die ganze Schule auszufallen habe (§ 7). Man bekommt aus diesen Bestimmungen den Eindruck, daß die Lehrer bisher zu leicht geneigt gewesen waren, die „Schule zu dimittieren“. Und dieser Eindruck wird bestärkt durch den folgenden Artikel, aus dem man ersieht, welche Ferientage bisher bestanden hatten: Bei der Aufnahme neuer Schüler, bei der Austeilung ¹²⁰⁾ des Schulgeldes, an den Tagen nach den hohen Festen, zu Fastnacht, an den zweiten Tagen der Jahrmärkte.

¹¹⁵⁾ 1778—1785, s. Joh. I, S. 5, Nr. 82.

¹¹⁶⁾ Joh. Sigism. Strodtmann, Der Consistorialrath A. H. Strodtmann (1851), S. 147.

¹¹⁷⁾ * 30. VII. 1772 Hab., Tochter des Advokaten Jürgen Iwersen, verheiratet mit dem deput. Bürger Peter Iwersen († 21. II. 1826), † 14. IX. Hab.

¹¹⁸⁾ Acta XII K b 20 Stadtarchiv.

¹¹⁹⁾ Besuch des Cantors H. Janßen und Quartus H. G. Soltwedel vom 5. X. 1722: Acta XIII B 24 Nr. 1 Stadtarchiv.

¹²⁰⁾ Doch wohl an die Lehrer.

Außer den früher erwähnten Ferientagen fällt der Nachmittagsunterricht in der ersten Woche der Hundstage aus (§ 8).

Ganz freie Schultage gab es außer den Festtagen¹²¹⁾, die selbstverständlich frei waren, nur drei regelmäßige: An dem ersten Tage der drei Jahrmärkte, ferner freie Nachmittage in der ersten Woche der Hundstage, sowie Mittwoch- und Sonnabendnachmittags (mit Ausnahme der Visitationstage). Dazu kommen die Beerdigungen, an denen der Cantor mit seinen Schülern teilnehmen muß.

Wirkliche Ferien in unserem Sinne, eine oder mehrere Wochen ohne jede Schularbeit, kannte man nicht. Ist einmal, wenn „wichtige Ursache obhanden“¹²²⁾ ist, die Schule zu schließen, so haben die Lehrer sich deswegen vorher an die Conservatoren zu wenden (§ 9).

Auf die Schulgesetze, die für die Lehrer und alle Schüler gelten, folgen die Gesetze der Communität. Sie sind auch damals abgefaßt und weisen vielfache Uebereinstimmungen mit den Schulgesetzen auf. So sollte vor und nach den Mahlzeiten, die mittags um 11, abends um 6 Uhr begannen, gesungen und gebetet werden (§ 1), wie ja auch Gebet vor und nach dem Unterricht vorgeschrieben war (I 13). Rector oder Conrector müssen bei den Mahlzeiten zugegen sein (§ 2). Vor den Mahlzeiten sind „die Lectiones zu repetiren“ (§ 3) oder es soll „ein lustiges Exercitium“, z. B. Terenz getrieben werden, als Vorbereitung für die halbjährliche Aufführung von Schulkomödien (§ 4).

Aus dem Nastruper Kirchenbuch wissen wir von solch einer Aufführung¹²³⁾.

Klagen über den Wirt und das Essen sind bei den Conservatoren anzubringen (§ 5), wie auch Beschwerden der Knaben über die Schuldisciplin nicht an die Eltern, sondern an die Conservatoren zu richten sind (IV, § 13). Auch das Zechverbot (vgl. I, § 9) finden wir wieder (§ 6). Die Aufsicht bei der Communität führen die Lehrer „nach der Reige“ (§ 7), genau wie die Inspektion in der Schule (III, § 5). Ebenso ist der Gebrauch der lateinischen Sprache „über Tisch“ angeordnet, Deutsch und Dänisch ist verboten (§ 8, dazu IV, § 4). Wegen der „Austeilung der Speisen“ soll der Rec-

¹²¹⁾ Vgl. E. Michelsen, Einleitung (1909), S. 19, über die Neuordnung 1770 f. Chronol. Sammlung 1770, S. 89 ff.; durch Refcr. v. 11. X. 1777 wurde bestimmt, daß „die durch die eingeschränkten Festtage gewonnenen Werkeltage den Schulen wiederum zuwachsen sollen.“ (Syst. Samml. IV (1832), S. 111.)

¹²²⁾ ob handen = da, gegenwärtig: Grimm, Deutsches Wörterbuch IV 2, Sp. 325, VII, Sp. 1107/08.

¹²³⁾ 1598, Dominica Esto mihi, vgl. Mitteilungen der wissenschaftlichen Gesellschaft für Literatur und Theater IV (1925), S. 2 und dazu Cellius, Noctes Atticae I, 23.

tor eine Verordnung machen (§ 9), einen Revers haben die Eltern oder Vormünder zu unterschreiben, daß die Knaben wirklich studieren sollen (§ 10) und endlich haben die Schüler, die „das Beneficium genießen“, besonders Musik zu treiben.

Die „Communitet-Leges“ haben nur so lange Gültigkeit gehabt, als die Communität in ihrer ursprünglichen Form mit täglich zwei Mahlzeiten bestand¹²⁴⁾, als dauernd Geldzahlung an Stelle der Speisung getreten war, hatten sie ihre Bedeutung verloren.

Anders die eigentlichen Schulgesetze. Sie haben Gültigkeit behalten, bis 1814 die Allgemeine Schulordnung¹²⁵⁾ und die Schulgesetze von 1827 eine neue Grundlage schufen, auf der die Gelehrtenschule — wie sie seit 1814 hieß — sich entwickelte, bis 1850 die neue Schulordnung von 1848 eine völlige Umwandlung des bisher Bestehenden herbeiführte.

Doch konnten natürlich nicht die Leges von 1655 den veränderten Verhältnissen so lange genügen, und es ist natürlich, daß Pastor Peter Wöldicke aus Sommerstedt, als er 1750 Propst in Hadersleben wurde, die alten Leges von neuem einschärfen, aber dabei auch manches hinzufügen mußte. Wann das geschehen ist, wissen wir nicht bestimmt. Wöldicke war Propst von 1751 bis 1759, seine Handschrift der Leges ist vom Rektor Lorenz Biörensen (1757—1762) mit Randbemerkungen versehen, so daß also diese Redaktion der alten Schulgesetze wahrscheinlich in die Jahre 1757 bis 1759 fällt.

„Abschrift der neuen Schul-Ordnung, so wie sie mir von Sr. Hochwürden, d H. Probst Woeldicke, zugesandt.

Das Absehen einer wohl eingerichteten Schule wird notwendig seyn, bey der Jugend einen guten Grund der aus Erkenntnis der Wahrheit fließenden Gottesfurcht, und solcher Wissenschaften zu legen, auf welchen ein mehreres auf Vniverlitaeten könne gebauet werden. Damit auch dieser Zweck zum Wohl der Jugend, welche die hiesige * H a d e r s l e b i s c h e Schule frequen-

* Königl. lateinische L. B.
* glorwürdig(er) Andenkens
† vom

¹²⁴⁾ Zuletzt 1669 nachzuweisen, f. Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Geschichte 54 (1924), S. 390, A. 7.

¹²⁵⁾ Rendtorff, S. 144 ff. (§ 3—29).

Hierauf folgen die Schulgesetze von 1655 in der kurzen Fassung, wie sie in der Neuhöffelschen Sammlung bewahrt sind ¹²⁶⁾, mit geringen Abweichungen ¹²⁷⁾.

¹²⁶⁾ S. o. S. 12.

¹²⁷⁾ § 1 Von dem Amt der Praeceptorum insgemein. 4) Praeceptores statt Collegen. 5) Schule statt Schulen. 6) lautet: „Sollen die Lectiones in den publicquen Informations-Stunden von Ostern an bis Michaelis Glocke 7 des Morgens anfangen, und bis 10 Uhr dauern; von Michaelis aber bis Ostern fangen selbige Kl. 8 an, und dauern bis 11 Uhr: Des Nachmittags im Sommer von Kl. 2—5, im Winter aber von 1 bis 4 Uhr. und zwar mit Gebet anfangen und beschloffen werden.“ Dazu eine Randbemerkung des Rektors Lorenz Biörensen (1757—1762, i. Joh. I, S. 5, Nr. 78): „NB. ebenso sein des Nachmittags im Sommer von 1 bis 4, im Winter von 12—3. Die 3 Classen stehen unter dem Gesange im Auditorio, und die Primaner in ihrer Classe.“ 7) College statt Collega, seine Stunde . . . Dazu Biörensens Randbemerkung: „NB. Kanter u. Quartus, Rektor wie Konrektor stehen in einer näheren Verbindung.“ Zum § 2. „Vom Amt des Rectoris und der Collegen“ bemerkt Biörensen: „Ich weiß nicht, ob dieser Revers mit Nutzen kan gefordert werden.“ 1) gehalten statt observiret. 2) bezeugen statt bezeigen. 3) thun statt thuen. 4) verhüten, daß nichts, was . . . Bei „zur Erbauung“ fügt Biörensen hinzu: „u. zum wahren Nutzen.“ 5) Dazu gibt Biörensen drei Randbemerkungen: „No. 5 könnte ganz eingehen“; zu Visitatores: „Ich kenne keine Visitatores: Amtmann und Probst sind Conservatores und alles“, endlich zu dem Stundenplan: „Dis scheint überflüssig zu sein weil die Ordnung den Lehrern anheim gestellt ist. Die Exercitia müssen sie freylich zu Hause machen: Allein wenn dergleichen täglich geschehen solte, könnte ein Lehrer fast nichts anders thun als sie dictiren u. corrigiren. Und dis wäre löblich in einem Jahrhunderte, wo eine Sprache die Gelehrsamkeit ausmacht.“ — § 3 „(Vom Amt der Collegen insonderheit, und dessen sie bey ihrer Introduction zu erinnern. L. B.“ L. B. bedeutet Lorenz Biörensen. 1) gouverniren statt guberniren. Zu 3) bemerkt Biörensen: „Hieraus hat ein Schüler geschloffen, daß die 3 Collegen für den Primanis respect haben müßten.“ Zu 5) bemerkt derselbe viererlei: „Dis ist zweydeutig, es wird schwerlich angehen, wenn eines jeden Collegen Aufsicht allgemein sein soll“, er schlägt daher den Zusatz: „jeder in seiner Classe“ vor. Ferner: „NB. 1. Kein Lehrer muß aus einem töhrlichen Vorwande die Fehler eines Schülers verschweigen, sondern sie dessen Lehrer gleich, jedoch mit gehöriger Bescheidenheit anzeigen.“ Endlich: „NB. 2. Den untern Collegen soll nicht erlaubt seyn, die Primaner zu schlagen, wenn sie unter ihrer Aufsicht sich befinden, es sey denn für offenbare Gottlos- und Hartnäckigkeit.“ — § 4 Leges Scholasticorum. Dazu die Randbemerkung: „scholasticae klingt besser: Denn der Rahme der Scholastiker ist verhaßt.“ — 1) „die Knaben und Scholares . . . merken.“ — Der Rest fehlt. — Dazu fügt L. Biörensen folgendes: „Wie sie dem Cantori, wann Music ist, folgen und helfen müssen, und auch alle publique Schüler in der 4. Classe, ohne Ausnahme, so oft Gottesdienst oder Bestunde auch Leichen-Begängnis (?) ist, unter des Cantoris und Infimi Aufsicht stehen, welche dann auch zusehen müssen, daß der Schüler ihre geringe Accidenzien nicht geschwächet werden.“ — 3) Schule statt Schulen. — 5) den statt denen. — Zu 6) ist folgende Randbemerkung gegeben: „NB. Da ist so wenig Stipendien sind: Wenn sie keine Stipendien haben, müssen sie widrigenfalls 20 Rthl. Strafe an die Schule erlegen. Ferner: Niemand mag auf Academie ziehen, ohne Testimonium, und bevor er öffentlich eine Abschieds-Rede gehalten; wer von Vermögenden damieber handelt, muß doch für alles 10 Rthl. erlegen.“ — Zu

Dann fährt Propſt Wöldicke fort:

„Dieſe ſind die Worte der von Ihro höchſteligen Majeſtet gegebenen Schulgeſetze, welche als eine unveränderliche Regel des Verhaltens billig in ihrer Gültigkeit bleiben. Nur da das alle 14 Tage Sonnabends Mittags anzuftellende Schul-Visitiren, nach jetziger Verfaſſung der Amtsgeschäfte derer Pröbſte, etwas unmögliches iſt, als iſt an deſſen Statt beliebt worden, daß

8) jährlich ein öffentlich Examen ſolle angeſtellet werden, in Gegenwart der Herren Conservatorum, und anderer dazu erbethener. Der Tag wird ¹²⁸⁾, nach genommener Abrede ¹²⁹⁾, von den Herrn Conservatoribus beſtimmt. An demſelben ſoll der Oberſte in prima eine öffentliche lateiniſche Oration halten, in welcher die Auditores beneventiret ¹³⁰⁾ werden. Nach geendigtem examine tritt der Oberſte in ſecunda auf, und hält eine Dankſagungs-Rede in deutſcher Sprache, und das alles nicht aus dem Papier, ſondern memoriter ¹³¹⁾.

Zu gleicher Zeit geſchieht die Translocation, nach Befinden des Herrn Probſten, und des Herrn Rectoris.

§ 5.

Hiernächſt, da § 3 num. 4 ¹³²⁾ verbotnen, etwas zu tractiren, es ſey denn vom Probſten, und Rectore beſchloſſen und bewilliget; es alſo denen beeden anbefohlen wird, die lectiones anzuordnen, als iſt nach reifer Ueberlegung für nützlich befunden, daß,

1. In quarta claſſe:

Mit den Current-Knaben ¹³³⁾ tractiret werde das Schreiben, bibliſche Hiſtorien, und Catechismus, und zwar der auf allerhöchſten Befehl, eingeführte ¹³⁴⁾, aus welchem durch fleißige und deutliche Catechiſation die Erkenntnis der Wahrheit zur Gottſeligkeit, unter dem Segen Gottes hengebracht werden ſoll.

„7) Die Ferien ſollen . . .“ bemerkt Biörenſen: „NB. An Jahrmarkts-Tagen kan nicht ohne Verdruß auf beiden Seiten Schule ſeyn, lieber die Hundstage auf 4 Wochen einſchränken, und die Faſtnacht-Montage.“

¹²⁸⁾ Dazu die Randbemerkung: „wenn Michaelis da iſt.“

¹²⁹⁾ „mit dem Rektor“ (Randbem.).

¹³⁰⁾ „begrüßt“.

¹³¹⁾ Dazu gehört dieſe Randbemerkung: „NB. Auch wechſeln Rektor und Konrektor einmal jährlich mit einander ab, eine Rede entweder auf des Königs-Geburts-Tag, oder ſonſten zu halten.“

¹³²⁾ S. o. S. 21.

¹³³⁾ Sie wurden bei Strodtmanns Abgang von der lateiniſchen Schule in die deutſche überwieſen (Antrag 1781, vgl. oben S. 32, A. 72).

¹³⁴⁾ Gemeint iſt Propſt Tychſens „Kurze und einfältige, aber auch hinlängliche Abbildung der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre . . .“ (Kendtorff, S. 303, die dänische Ausgabe, die bei Kendtorff fehlt, bei Rohde, Sammlinger, 1775, S. 196.)

Mit den andern Knaben selbiger Classe, wird gleichermaßen der Catechismus, und biblische Historien tractirt, benebst dem Donat¹³⁵⁾, daß sie fertig decliniren und conjugiren können. Es ist auch sehr vonnöthen, daß sie täglich ein Pensum aus den nominibus, und verbis, bey welchen die praeterita, und supina fleißig beobachtet werden, auswendig lernen, und angehalten werden, solches mit völliger Fertigkeit herzusagen. Sie werden angehalten, einige kleine¹³⁶⁾ exercitia zu elaboriren, auch wol aus dem lateinischen ins deutsche schriftlich zu übersetzen, dabey allezeit von der Construction Rechenchaft gegeben werden soll.

Die Bücher, welche in der Classe tractiret werden, sind: Langii grammatica¹³⁷⁾, colloquia Langiana, das Märkische Vestibulum¹³⁸⁾, und epistolae¹³⁹⁾ minores Ciceronis.

Wenn ein Knabe in diesen Dingen eine Fertigkeit erlangt hat, kan er mit Nutzen translocirt werden.

2. In tertia classe:

Wird die Grammatica völlig durchtractirt, die Syntaxis gründlich erklärt, und angewandt, auch etwas schwerere exercitia vorgesezt, bey deren Corrigirung die Knaben angehalten werden, ihre errata einzusehen und aus der Grammatica, welche allezeit bey der Hand seyn muß, zu erkennen, wider welche Regel pecciret sey. Solche exercitia werden wöchentlich zwey elaboriret, und corrigiret. Die Knaben werden auch angehalten, aus dem lateinischen ins deutsche zumeylen etwas zu übersetzen, damit sie angewohnet werden, einen¹⁴⁰⁾ zierlichen deutschen stilum zu führen. Unterweilen¹⁴¹⁾ werden ihnen variationes sententiae huius vel illius, per casus, numeros et tempora vorgesezt, und ihnen vorher Anweisung gegeben, wie sie solche einrichten sollen. Die¹⁴²⁾ Knaben fangen in der Classe auch an, eine Anweisung zu bekom-

¹³⁵⁾ D. ist geradezu Bezeichnung für lateinische Lehrbücher überhaupt geworden, vgl. Teuffel-Skutsch, Römische Litteratur III (1913), S. 235, Nr. 2. — Vgl. F. A. Eckstein, Lateinischer Unterricht (1887), S. 76, 136, 140, 141.

¹³⁶⁾ Dazu Biörensen: „Exempeln von etwa 3, 4 bis 5 Linien.“

¹³⁷⁾ Joachim Lange (* 1670, † 1744). — Seine lateinische Grammatik, gewöhnlich die Halle'sche G. genannt, erschien zuerst 1707, 1819 in 60. Auflage. Die Colloquia finden sich im Anhang der Grammatik; vgl. Mon. Germ. Paed. VIII, S. 644/5. Vgl. auch Eckstein, Lat. Unterricht (1887), S. 142.

¹³⁸⁾ Mir unbekannt.

¹³⁹⁾ Randbemerkung: „nur zum Theil zuletzt, woraus denn nach dem Exponiren die Uebersetzung gemacht wird.“

¹⁴⁰⁾ Am Rande: „reinen, mit der Zeit.“

¹⁴¹⁾ = bisweilen, nach dem dänischen undertiden.

¹⁴²⁾ Randbemerkung: „Historie u. Geographie kan aus gewissen Ursachen in tertia classe nicht vorgenommen werden.“

men in *Historia politica* und *Geographie*, wie nicht weniger griechisch zu lesen, zu decliniren, und conjugiren. Die Auctores, welche in der Classe gebraucht werden, sind Cornelius Nepos, Eutropius¹⁴³⁾, Ciceronis epistolae maiores¹⁴⁴⁾, eine griechische Grammatica, Hübners¹⁴⁵⁾ Geographie, doch nur die Einleitung, welche voran gedruckt ist, auch die Einleitung zu selbigen auctoris historia politica.

Wenn ein Knabe einen grammaticalischen stilum, der von soloeismus frey ist, machen, gute raison von der construction aus der Grammatica geben, griechisch lesen kan, und die Declinationes, auch verbum weiß; hiernächst den Cornelium Nepotem, Eutropium, auch einige von den epistolis Ciceronis exponiren¹⁴⁶⁾, und einen praegustum aus der Historie und Geographie hat, kan er mit Nutzen in die Classe des Conrectoris¹⁴⁷⁾ translociret werden.

3. In secunda classe:

Wird die grammatica latina gar nicht an die Seite gesetzt, sondern beständig, insonderheit, wenn exercitia corrigiret, zu Rath gezogen; der Stilus muß anfangen zierlicher zu werden, und wird denen Knaben Anweisung gegeben, phrases aus den auctoribus zu ziehen, und zum Gebrauch aufzuschreiben, welcher ihnen gezeigt wird. Es ist sehr dienlich, wenn etwas schwerere variationes nach den regulis grammaticalibus aufgegeben werden, und imitationes aus den Auctoribus, welche sie exponiren. Der Anfang wird gemacht mit der Poesie, sowohl im lateinischen als deutschen, und bey jedem exercitio, welches wöchentlich zweymahl vorgegeben, und corrigiret wird, eine deutsche Strophe, oder lateinisches Distichon aus vorfallender materie gesetzt. Damit nicht der Cornelius Nepos vergessen werde, wird er auch tractirt, aber auch Curtius, Julius Caesar, und epistolae Ciceronis maiores hinzugehan. Unter den Poeten wird Ovidius libr: tristium, inn gleichen Virgilio eclogan, und zur andern Zeit Phaedri fabulae gebraucht. Im griechischen wird alles gründlicher nach der grammatica tractiret, daß die Knaben zum wenigsten die vier Evangelisten, acta Apostolum, und epistolam ad Romanos gründlich

¹⁴³⁾ Randbemerkung: „Wenn es angehen könnte und möglich wäre.“ — Ueber Eutrop als Schullektüre s. Eckstein, Lat. Unterricht (1887), S. 197 f., Teuffel-Skutsch III (1913), S. 247.

¹⁴⁴⁾ Randbemerkung: „Lieber noch minores, damit im Erklären und Uebersetzen fortzufahren.“ Epistolae minores schon in der Braunschweiger Schulordnung von 1548 (Monum. Germ. Paed. I 91, 94) und noch 1755 (a. a. O. I, 364).

¹⁴⁵⁾ Joh. Hübner (* 1668, † 1731 als Rektor in Hamburg), vgl. Monum. Germ. Paed. VIII, S. 658.

¹⁴⁶⁾ Randbemerkung: „und übersetzen“.

¹⁴⁷⁾ = Secunda.

und fertig verstehen; kan man weiter kommen, wird es desto besser seyn. Doch wird beständig zu observiren seyn, non quam multa, sed quam bene, alles durchgehandelt werden. Die Geographie und Historie wird immer fortgesetzt. So jemand der Knaben möchte willens seyn, sich den examinibus in Copenhagen zu unterwerfen, wäre es nicht undienlich Holbergs compendium historiae universalis durch zu gehen. Im Hebräischen kan man einen Anfang machen, und wenigstens die drey ersten Kapitel ex genesi durchgehen. Die auctores, welche in der Classe tractirt werden, sind benebenst dem N. T. graeco, und einem compendio theologico, als D. Woeldikes positiones, der Cornelius Nepos, Curtius, Julius Caesar, epistolae Ciceronis, Virgilius, und Phaedri fabulae, auch ein compendium historiae universalis u. Geographiae, Dantzii grammatica ebraea ¹⁴⁸).

Wenn ein Knabe in dieser secunda classe, einiger Maßen im lateinischen Stilo eine Fertigkeit hat; aus dem griechischen N. T. die vier Evangelisten, acta Apostolorum, epistolam ad Romanos, fertig versteht, in der Historie und Geographie einen Anfang gemacht, und die oben gedachte Auctores ziemlicher Maßen lesen und verstehen kan, wird er mit Nutzen in primam classem translociret werden können.

4. In prima classe:

Wird noch immer dasjenige weiter getrieben, was aus der secunda classe mitgebracht worden. Das auswendig lernen des compendii theologici ¹⁴⁹) wird continuirt, und dicta probantia graeca fleißig hinzugethan. Lateinische Auctores werden tractirt Ciceronis officia ¹⁵⁰), orationes selectiores ¹⁵¹) auch wol Livius ¹⁵²): Wolte man zuweilen aus der aetate repurgata einen auctorem nehmen, als Plinii epistolas und panegyricum, wäre es nicht undienlich. Virgilius wird ganz durch exponirt, wie auch Ovidii Heroides ¹⁵³), inngleichen der Horatius, aus welchem eine oder andere der schönsten Oden kan auswendig gelernet werden. Mit der Rhetorica kan ¹⁵⁴) schon in secunda classe ein Anfang gemacht werden nach Anweisung des Heineccii ¹⁵⁵) in seinen funda-

¹⁴⁸) Joh. Andr. Danz (* 1654, † 1727); ein damals viel gebrauchtes Buch (Mon. Germ. Paed. VIII, 658).

¹⁴⁹) Gemeint sind Woedikes Positiones.

¹⁵⁰) Björnsen: „auch unterweilen andere von seinen Operibus philosophicis“.

¹⁵¹) Derselbe: „historiae selectae“.

¹⁵²) Randbemerkung: „Zur Veränderung Julius Caesar, Sallustius“.

¹⁵³) „oder lib: pastorum“.

¹⁵⁴) „In secunda classe geht das nicht wohl an; lieber, wie an seinem Orte bemerkt worden, ein Compendium logicae.“

¹⁵⁵) Joh. Gottl. Heinecke (* 1680, † 1741); über seine Fundamenta vgl. Eckstein, Lateinischer und griechischer Unterricht (1887), S. 314.

mentis stili cultioris, welches in dieser Classe continuirt wird, daß ab und zu eine Chria, Epicheirema¹⁵⁶⁾, oder dergleichen Schulübungen angestellt werden, das iudicium zu schärfen, und die Jugend zum Nachsinnen zu bringen. In¹⁵⁷⁾ anderen Stunden wird ihnen ein thema vorgefetzt¹⁵⁸⁾ zu einem lateinischen oder deutschen earmen¹⁵⁹⁾, wie denn¹⁶⁰⁾ dergleichen Übungen des Stili auch in dieser Classe wöchentlich zwey aufgegeben werden. Im griechischen gehet man das N. T. cursorie durch; es wird aber Plutarchus de educatione puerorum, und Isocratis orationes hinzugethan, da immer Gelegenheit ist, die grammaticam wieder anzubringen: Die etwas fertiger sind, nehmen einen griechischen Poeten vor nach Belieben des Docentis, dabey die Mythologia erklärt werden kan. Im Hebräischen geht man zum wenigsten Genesisin durch, und wird bey der Analysis immer Dantzii grammatica¹⁶¹⁾ gebraucht. In der Philosophie legt man nach Gutbefinden des Docentis entweder Baumeisteri philosophiam¹⁶²⁾, definitiuam oder Thymmigii institutiones philosophiae Wolfianae¹⁶³⁾ zu Grunde, so daß junge Leute zum wenigsten die terminos aus der Logica, Ethica, Metaphysica und Physica verstehen lernen. Eine Stunde in der Woche¹⁶⁴⁾ könnte im letzten halben Jahre angewandt werden¹⁶⁵⁾ zur mathesi purae, (auf¹⁶⁶⁾ solche Weise werden diejenigen, welche Unvermögens wegen nur die publique Stunden haben, von allem dem doch etwas erlernen, was auf Schulen unentbehrlich ist; die ein Vermögen haben, privat-Stunden zu bezahlen, können näher angeführet werden). Wie in dieser Classe auch die Geographie und Historie nicht mag versäümet werden, also wäre es sehr dienlich,

¹⁵⁶⁾ Björensen: „Syllogismus oratorius, Dialogus, Oration, auch Briefe.“

¹⁵⁷⁾ Randbemerkung: „Zu andern Zeiten.“

¹⁵⁸⁾ Dazu Björensen: „Wenn die Fähigkeit zur Poesie da ist; sonst lieber elaborator stili versio, wobey ihnen Anweisung gegeben wird [urspr.: kan N. g. werden], eine Periode zu paraphrasiren, verlängern, und zum Theil Ciceronianisch zu geben.“

¹⁵⁹⁾ Darüber geschrieben: „lieber versio stili elaborator.“

¹⁶⁰⁾ Randbemerkung: „theils dergleichen Übung, theils exercitia stili.“

¹⁶¹⁾ S. o. S. 48, N. 148.

¹⁶²⁾ Dazu Björensen: „nicht definitiuam, sondern recentiorem: denn aus jenem bekommen die Schüler nie einen wahren Begriff von der Weltweisheit.“

¹⁶³⁾ Mir nicht zugänglich.

¹⁶⁴⁾ Randbemerkung: „wenigstens.“

¹⁶⁵⁾ Dazu Björensen: „Zur ordentlichen Rechenkunst, wo sie es nicht in den andere Classen oder sonst gelernt haben.“

¹⁶⁶⁾ Am Rande: „Dies könnte schädliche Folgen haben, und ein rechtsinniger Lehrer wird der lehrbegierigen Armuth nicht vorenthalten; daher dürfte nur stehen: Und die gute Fähigkeit haben, können näher und mehr angeführt werden.“

so auch die öffentl. gazetten gelesen würden in der Schul-Stunde ¹⁶⁷⁾.

So wird von dem, der aus prima classe nach Vniuerlitaeten reifen will, erfodert, daß er ¹⁶⁸⁾ im lateinischen stilo fertig und zierlich sey, das griechische N.T. ganz verstehe, einen oder den andern griechischen Auctorem durchgegangen sey, ein ¹⁶⁹⁾ lateinisches und deutsches carmen elaboriren könne, im Hebräischen genesin lesen und verstehen könne, oder zum wenigsten die zwölf bis sechzehn ersten capita, in der Geographie und Historie einiger massen bewandert sey, auch in der Philosophie einen guten Anfang gemacht habe.

Obgleich es ein leichtes wäre, Anweisung zu geben, welche Tage und Stunden einer jeden Disciplin gewidmet seyn sollen, wird doch solches billig der dexteritaet und Treue der Herren docentium überlassen, welche Ihnen (!) aufs nachdrücklichste empfohlen wird, daß, wie die wahre Gottesfurcht ihre eigene Haupt-Weisheit seyn soll, Sie (!) auch ihre Untergebene (!) zur selbigen von ganzem Herzen Anleitung geben, mit Gebet ihre Arbeit heiligen, in derselben eine solche Treue und Emsigkeit anwenden, als sie gedenken für dem Gerichte Gottes, und auf Erden für Menschen zu verantworten, da das Wohl der Jugend, und gewisser massen auch derselben Verderben, ihren Händen anvertrauet ist. Es wird daher den Herren Doцентibus, welche die Wichtigkeit ihres Amtes mit bewegtem Herzen einsehen, etwas gar nicht beschwerliches seyn, so sie ihren Untergebenen auch des ¹⁷⁰⁾ Mittwoches Nachmittags ein Stündlein widmen, da ihnen an dem wahren Nutzen der Jugend mehr wird gelegen seyn, als an gewisse (!) Stunden, wie dann auch die vielen Ferien nur eine Bürde des Gewissens, sowol den Lehrenden als Lernenden sind, welche daher billig eingeschränket werden sollen. Der Herr Rector, dem zuweilen mit Recht, zuweilen mit Unrecht, der entweder gute oder schlechte Zustand einer Schule imputirt wird, wird mit aller Ernsthaftigkeit und Redlichkeit auf sich und seine Herren Collegen acht haben, daß der Zweck der Schule erreicht werde, welcher ist die Ehre Gottes, des Landes Nutzen, und der Jugend Verbesserung. Der unendliche Gott, welcher die unerschöpfliche Quelle alles geistlichen und leiblichen Segens ist, verleihe Gnade dazu um Christi willen“ ¹⁷¹⁾.

¹⁶⁷⁾ Randbemerkung: „Da dann auch die Land-Charte bey der Hand seyn müße.“

¹⁶⁸⁾ Dazu Biörensen: „nicht nur die angegebene lateinische Auctores verstehe, sondern auch“

¹⁶⁹⁾ „Wenn er Geschicke dazu hat. L. B.“

¹⁷⁰⁾ Dazu Biörensen: „unterweilen eine außerordentliche Stunde.“

¹⁷¹⁾ Daran schließen sich, gemäß der Anweisung von § 2, Nr. 5, ausführliche Stundenpläne für alle vier Klassen.

Die Leges scholae von 1655 haben in dieser veränderten Form bis 1827 rechtliche Gültigkeit gehabt¹⁷²⁾. Freilich entfernte sich die Schule, durch die Trennung von der Kirche, die sich vorbereitete, mehr und mehr von der alten Grundlage, neue Tagesforderungen machten sich geltend und heischten Berücksichtigung im Lehrplan der Schule, aber doch sind die Leges noch im neunzehnten Jahrhundert nicht nur theoretisch in Geltung, sondern auch von praktischer Bedeutung gewesen.

Das zeigte sich 1801, als ein neuer Lehrer an die Lateinschule berufen werden sollte¹⁷³⁾. Der Propst Strodttmann verlangte, daß die Kandidaten erst eine Abhandlung in dänischer Sprache einliefern sollten, während die beiden anderen Konservatoren, der Amtmann von Mösting und der Bürgermeister Sörensen dagegen protestieren unter Berufung auf die Schulgesetze von 1655. Das Obergericht und Oberkonsistorium auf Gottorf gab ihnen in der Verfügung vom 7. August 1807 Recht.

„Wenn Wir nun, — heißt es darin —, Deine, des Probsten, Beschwerde für gegründet nicht halten können, indem eine von Dir erheischte völlige Kunde der dänischen Sprache nicht zum Requisit zu machen ist, da sie selbst nach der dortigen Schulordnung beim Unterricht nicht gebraucht werden darf, . . . so ergeheth hiermit Unser Allerhöchster Wille an euch alle, daß ihr unverweilt zusammentretet, und . . . die Wahl vollziehet“¹⁷⁴⁾.

¹⁷²⁾ Ebenso in Flensburg die „de officiis discipulorum leges scholasticae“ von 1589, vgl. D. M. Braßch, Flensborg Latin- og Realskoles Historie I, S. 23 (der doch die zeitliche Grenze nicht richtig bestimmt hat).

¹⁷³⁾ Vgl. Nord-Schleswig 1924, S. 79—82. Was über Paulsen in Amalie Nielsens Lebenserinnerungen steht (bearbeitet von N. Petersen in dem Buch Nord-Slesvigsk Kirkehist. 1880—1920, hrsg. von Pastor Tonnesen-Hoptrup, 1925, S. 30, 32—34), stimmt recht schlecht zu allem, was wir sonst über ihn wissen und nimmt sich fast wie eine Karikatur aus.

¹⁷⁴⁾ In den Kämpfen um die Umbildung der alten deutschen Schule in eine dänische Anstalt haben die Schulgesetze wieder eine Rolle gespielt. In einem anderen Zusammenhange wird darauf einzugehen sein; vgl. vorläufig Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Gesch. 54 (1924), S. 388, N. 2.